
**Heimatlos, identitätslos – Das Leben nach der Flucht
Integrationsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Asyl-
suchende. Ein Vergleich zwischen den Kantonen Basel-Stadt
und Solothurn.**



Bachelor Thesis

vorgelegt von

Mani Hamzavi-Louyeh, Rebecca Wülser

Angefertigt im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialer
Arbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten

Betreuer: Christoph Mattes

Datum: 01.07.2016

Abstract

In der vorliegenden Bachelor-Thesis wurden die Lebenslagen und Integrationsmöglichkeiten von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) untersucht. Da die Entscheidungsgewalt über die Unterbringung und Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Händen der Kantone liegt, gibt es starke Diskrepanzen. Wir stellten explizit die beiden Kantone Basel-Stadt und Solothurn einander gegenüber und haben die rechtlichen Aspekte in den Vergleich mit einbezogen. Da die Wohnsituation und die Betreuung in den beiden Kantonen stark variieren, eignet sich diese Gegenüberstellung besonders, um Probleme aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Ziel ist es zu klären, welche Fördermassnahmen für eine erfolgreiche Integration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden von Bedeutung sind. Des Weiteren konnten wir durch den Kantonsvergleich Möglichkeiten und Missstände aufzeigen, womit die gesellschaftspolitische Relevanz dieser Arbeit deutlich wird. Der Kanton Basel-Stadt resultiert als gutes Vorzeigebispiel, wobei deutlich wird, dass der Umsetzung von internationalen Abkommen wie zum Beispiel der Kinderrechtskonvention, nicht überall gleich viel Beachtung geschenkt wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 5 -
1.1 Ausgangslage und Problembeschreibung	- 5 -
1.2 Eingrenzung des Themas	- 8 -
1.3 Zentrale Fragestellung	- 10 -
1.4 Zielsetzung der Bachelor-Thesis	- 10 -
2. Theoretische Grundlagen	- 12 -
2.1 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	- 12 -
2.2 Die Flucht	- 14 -
2.3 Das Asylverfahren	- 16 -
2.4 Gesetzliche und rechtliche Vertretung	- 18 -
2.5 Familie/Beistand	- 20 -
2.6 Die Altersbestimmung	- 21 -
2.7 Die Verfahrensdauer	- 22 -
2.8 Kinder und Jugendliche im Dublin-System	- 22 -
2.9 Die Unterbringung	- 24 -
2.10 Die Betreuung	- 24 -
3. Entwicklungspsychologie	- 26 -
3.1 Begriff psychosoziale Entwicklung	- 26 -
3.2 Die Entwicklungsphasen bis ins Erwachsenenalter	- 26 -
3.2.1 Vertrauen gegen Ur-Misstrauen	- 26 -
3.2.2 Autonomie gegen Scham und Zweifel	- 26 -
3.2.3 Initiative gegen Schuldgefühl	- 27 -
3.2.4 Leistung gegen Minderwertigkeitsgefühl	- 27 -
3.2.5 Identität gegen Identitätsdiffusion	- 27 -
3.2.6 Identität gegen Identitätsdiffusion bei UMA	- 29 -
3.3 Mögliche Probleme beim Lösen von Entwicklungsaufgaben	- 30 -
4. Trauma	- 31 -
4.1 Begriff Trauma	- 31 -
5. Integration von minderjährigen Flüchtlingen	- 32 -
5.1 Begriff Integration	- 32 -
5.2 Integrationsmöglichkeiten	- 33 -

5.2.1 Erkrankungen erkennen und Hilfe anbieten.....	- 33 -
5.2.2 Depressionserscheinungen bei Flüchtlingen	- 34 -
5.2.3 Prozessbeschleunigung.....	- 36 -
5.2.4 Pflegefamilie	- 37 -
5.2.5 Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten.....	- 38 -
5.2.6 Schulische Integrationsmöglichkeiten.....	- 40 -
5.2.7 Berufliche Integrationsmöglichkeiten	- 42 -
5.2.8 Freizeitaktivitäten.....	- 44 -
5.2.9 Netzwerke.....	- 46 -
6. Rechtliche Aspekte.....	- 48 -
6.1 Die Bundesverfassung	- 48 -
6.2 Kinderrechtskonvention	- 48 -
6.3 Das Asylgesetz.....	- 53 -
6.3.1 Völkerrechtliche Verpflichtungen	- 54 -
6.3.2 Rückschiebungsverbot	- 55 -
6.4 Das Ausländergesetz	- 56 -
6.5 Kompetenzverteilung.....	- 56 -
7. Analyse der UMA-Unterbringungen in Solothurn und Basel-Stadt - 57 -	
7.1 UMA im Kanton Basel-Stadt.....	- 57 -
7.1.1 Vertrauensperson und Vormundschaft	- 57 -
7.1.2 Unterbringung und Betreuung.....	- 57 -
7.1.3 Pflegefamilien	- 59 -
7.1.4 Krankheiten erkennen und Hilfe anbieten.....	- 60 -
7.1.5 Schule und Bildung.....	- 60 -
7.1.6 Freizeitgestaltung	- 65 -
7.1.7 Netzwerke.....	- 66 -
7.2 UMA im Kanton Solothurn	- 67 -
7.2.1 Vertrauensperson und Vormundschaft	- 67 -
7.2.2 Unterbringung und Betreuung.....	- 67 -
7.2.3 Pflegefamilie	- 68 -
7.2.4 Psychische und physische Krankheiten erkennen.....	- 70 -
7.2.5 Schule und Bildung.....	- 71 -
7.2.6 Freizeitmöglichkeiten	- 71 -
7.2.7 Netzwerke.....	- 72 -

8. Vergleich der Kantone	- 73 -
8.1 Der direkte Vergleich zwischen Basel-Stadt und Solothurn.....	- 73 -
9. Schlussfolgerungen	- 86 -
9.1 Auswertung der Fragestellung.....	- 86 -
9.2 Weiterführende Fragen.....	- 88 -
9.3 Reflexion des eigenen Vorgehens.....	- 88 -
10. Verzeichnisse	- 89 -
10.1 Abkürzungsverzeichnis.....	- 89 -
10.2 Literaturverzeichnis	- 90 -
10.3 Abbildungsverzeichnis.....	- 96 -
10.4 Tabellenverzeichnis.....	- 97 -
11. Anhang	- 98 -
11.1 Ehrenwörtliche Erklärung	- 98 -

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problembeschreibung

***„Das Wort Fortschritt bedeutet nichts, solange es noch unglückliche Kinder gibt.“
(Albert Einstein)***

Bei der Unterscheidung zwischen Kind und Erwachsenem gibt es nur zwei klare juristische Kategorien, nämlich die der minderjährigen und der volljährigen Person. Aber der Weg in das Erwachsen sein ist lang und von grosser Bedeutung. Im Jahr 2015 haben gemäss dem Staatssekretariat für Migration (Stand 2016) 2736 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Schweiz einen Asylantrag gestellt. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche grösstenteils von Syrien, Afghanistan oder Eritrea in die Schweiz geflüchtet sind, hat sich im Jahr 2015, im Gegensatz zu den vorherigen Jahren, mehr als verdreifacht.

Die WHO bezeichnet die Adoleszenz als Entwicklungszeitraum zwischen 10 und 19 Jahren. Wie das bis zum 25. Lebensjahr reichende Jugendalter bringt dieser Lebensabschnitt erhebliche physiologische, psychologische und intellektuelle Veränderungen mit sich.

Somit ist der Lebensabschnitt zwischen 10 und 25 Jahren für die Entwicklung von zentraler Bedeutung, besonders bei Defiziten oder Traumata während der Kindheit. Zahlreiche problematische Verhaltensweisen beginnen in diesem Alter, und die Ermittlung spezifischer Bedürfnisse, ihr tägliches Umfeld sowie das Erfahren von Empathie sind deshalb für diese jungen Menschen von einschneidender Bedeutung.

Armut, Krieg, Folter, Naturkatastrophen, Militärdienst oder auch die Hoffnung auf ein besseres Leben sind häufig Gründe, um das Heimatland zu verlassen. Aber auch drohende Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder sexueller Missbrauch können Anlass für eine Reise ins Ungewisse sein. Man fragt sich jedoch angesichts der Zahlen, was dazu führt, dass so viele unbegleitete Minderjährige in die Schweiz kommen. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, welche oftmals auf die Flucht geschickt werden, handelt es sich mehrheitlich um Kinder von politisch oder religiös verfolgten Familien.

Diese sehen die Flucht oftmals als einzigen Ausweg, das Leben des Kindes zu retten. Sei es im körperlichen Sinne oder auch als Chance auf eine bessere Zukunft, diese Familien nehmen viel auf sich, um dem Kind die Flucht in ein neues Leben zu ermöglichen. Von Seiten der Familie besteht somit zusätzlich zum Schutz des Lebens des Kindes, die Hoffnung auf Arbeit und somit später, mit Hilfe von Rücküberweisungen, Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensunterhalts der verbleibenden Familienmitglieder (vgl. Prausel 2015: o.S).

Die Familien wissen, dass die Aussichten auf ein Bleiberecht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen grösser sind als bei Erwachsenen, denn auf die schwierige Situation junger Asylsuchender, welche alleine auf der Flucht sind, muss im Asylverfahren besondere Rücksicht genommen werden. In der Kinderrechtskonvention steht, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben (vgl. Art. 11 der Bundesverfassung (BV), sowie dass die Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Schweiz prioritär behandelt werden müssen (vgl. Art. 17 Abs. 2bis AsylG).

Die Flucht verlangt dem Kind jedoch viel ab, denn diese ist lebensgefährlich und psychisch sehr belastend. Sie werden mit Lastwagen, Booten oder sonstigen Transportmöglichkeiten durch die Länder geschmuggelt, teilweise missbraucht und ausgebeutet. Was man jedoch auch nicht vergessen darf ist, dass auch viele Kinder ohne Eltern hier ankommen, obwohl sie ursprünglich mit der Familie geflüchtet sind. Das kann verschiedene Ursachen haben, wie zum Beispiel die ungewollte Trennung auf der Flucht oder auch Todesfälle.

In der Schweiz angekommen, sind die minderjährigen Flüchtlinge oft traumatisiert. Alleine und ohne jegliche Bezugspersonen sind die Jugendlichen überfordert, weil sie der gewohnten Umgebung entrissen worden sind. Den Kindern und Jugendlichen ist es oftmals nicht möglich, auf ihre kulturellen Ressourcen zurückzugreifen, weil nichts mehr ist wie es war. Dies kann zu starken Identitätsstörungen oder -verlusten führen, denn auch der Verlust der erlernten Werteordnung, kulturellen Handlungskompetenzen und sozialen Position hemmen sie enorm bei ihrer Entwicklung (vgl. Von Balluseck 2003: 144-147).

Die Identitätsbildung gehört zu den zentralen Aufgaben des Jugendalters. In einem neuen Umfeld erwachsen zu werden, erfordert die Entwicklung neuer Bezugspunkte und den Aufbau von Beziehungen zu neuen Bezugspersonen. Die Persönlichkeitsentwicklung ist

bei den meisten Kindern und Jugendlichen noch nicht abgeschlossen und sie sind oftmals traumatisiert, was sie in ihrer Adoleszenz hemmt. Deshalb ist es besonders wichtig, dass um den Jugendlichen herum ein Umfeld entsteht, das ihn bei dem Prozess der Identitätsfindung unterstützt.

Unter solchen Bedingungen Handlungsfähigkeit und eine stabile Identität zu entwickeln, ist eine grosse Herausforderung für Kinder, die noch mitten im Selbstfindungsprozess sind. Aus diesem Grund sind eine altersgerechte Unterbringung und eine Bezugsperson für die Integration der Kinder und Jugendlichen besonders wichtig.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stehen bei der Eingliederung in ein neues System vor mehreren Herausforderungen. Ihre bisherige selbstverständliche Realität wird durch den Horizont von neuen Möglichkeiten im Ankunftsland überdeckt. Sie stehen zudem in einem Dilemma betreffend ihren eigenen Wünschen in dieser neuen Umgebung und dem Schamgefühl der Familie gegenüber, in einer durch andere Werte und Normen geprägten Gesellschaft zu leben. Durch die Integrationsversuche in einer kulturell abweichenden Umgebung entfremden sich viele UMA gegenüber ihrem Heimatland, da sie sich das Werte- und Normensystem ihres Ziellandes aneignen und sie durch die Schwierigkeit bei der Identitätsfindung gehemmt werden. Der ausländerrechtliche Status, den sie erhalten, macht es ihnen jedoch schwierig, sich eine sichere Zukunftsperspektive aufzubauen und somit Fuss zu fassen (vgl. Von Balluseck 2003: 144-147).

Problematisch hierbei ist, dass die Integrationsmöglichkeiten und rechtlichen Aspekte von Kanton zu Kanton verschieden sind. In einigen Kantonen gibt es keine spezifischen Einrichtungen für minderjährige Flüchtlinge, dort leben die Jugendlichen gemeinsam mit den Erwachsenen in einer Unterbringung. Dieser Zustand kann die Förderung und die Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflussen (vgl. Krummenacher/Gerny/Aschwanden 2015: o.S).

Andere Kantone dagegen bieten Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an und stellen altersgerechte Unterbringungen zur Verfügung. Dabei wird dem Kindeswohl und der altersgerechten Betreuung Rechnung getragen. Dabei werden sie bei ihrer Entwicklung unterstützt, was einen positiven Einfluss auf die Integration hat. Der Umstand der kantonalen Abweichungen ist für viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sicherlich ein Problem und wird von uns deshalb in dieser Arbeit genauer untersucht werden.

1.2 Eingrenzung des Themas

Die Berichterstattung über Flüchtlinge entwickelt sich immer mehr zu einem dominierenden Themenfeld in der Schweizer Medienlandschaft. Kein Thema wird derzeit heisser diskutiert als die Flüchtlingsproblematik (vgl. Schrang 2015: o.S).

Angesichts dieser Flut von Bildern über die Flüchtlingswelle, kann beim Konsumenten eine gewisse „Ist-mir-doch-egal-Haltung“ entstehen. Die Zuschauer nehmen die Bilder wahr, zeigen aber immer weniger Mitgefühl. Dabei geht schnell vergessen, dass sich unter den Menschen viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden.

Man sollte nicht vergessen, dass es sich bei ihnen in erster Linie um Kinder handelt, welche die gleichen Bedürfnisse wie andere Kinder haben. Die Tatsache, dass sie Asyl suchen, sollte nicht zum einzigen Aspekt ihrer Identität werden. Sie haben das Recht auf den gleichen Standard von Betreuung und Schutz, welcher auch Schweizer Kindern zuteilwird. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende brauchen Zuwendung, eine sichere Umgebung, sowie eine verlässliche Gruppe von Freunden, eine Familie und wenn möglich, eine Gemeinschaft in der sie sich sicher und aufgehoben fühlen (vgl. Terry 2005: 6).

Da Kinder- und Jugendliche besonders schutzbedürftig sind und die Chance auf eine gelingende Eingliederung in unsere Gesellschaft aufgrund des jungen Alters aussichtsreich ist, wollen wir mit dieser Arbeit herausfinden, wie die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgreich umgesetzt werden kann. Damit Integration möglich ist, müssen zum einen die entwicklungspsychologischen Ansätze unterstützt werden, damit die Kinder und Jugendlichen eine Identität entwickeln können und die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen auch nicht ausser Acht gelassen werden. Aus diesem Grund werden wir uns zusätzlich mit der Kinderrechtskonvention sowie mit dem Asyl- und dem Ausländergesetz befassen.

Da die Integrationsmöglichkeiten und rechtlichen Aspekte von Kanton zu Kanton verschieden sind, können wir in diesem Fall keine schweizweite Untersuchung machen. Aus diesem Grund werden wir zwei Kantone miteinander vergleichen und dabei die Unterschiede in der Unterbringung und Betreuung und den Integrationsmöglichkeiten aufzeigen. Dabei haben wir uns für die Kantone Solothurn und Basel-Stadt entschieden. Während der Kanton Basel-Stadt spezifische Unterkünfte für minderjährige Flüchtlinge anbietet, kennt der Kanton Solothurn keine entsprechenden Unterkünfte. Die Jüngsten sind hauptsächlich in

Pflegefamilien platziert, die Älteren leben in Durchgangszentren und Asylheimen. Das gemeinsame Leben von minderjährigen und älteren Flüchtlingen kann zu Problemen und Streit führen, da den Jugendlichen ein Rückzugsort fehlt um zum Beispiel in Ruhe die Hausaufgaben erledigen zu können, aber auch weil Jugendliche so oftmals in falsche Kreise geraten und das Risiko zunimmt, dass sie strafbare Handlungen begehen (vgl. Bangerter 2015: o.S). Um diesen Vergleich zu verdeutlichen, werden neben theoretischen Grundlagen die Kinder und Jugendlichen betreffen auch Ansätze der Entwicklungspsychologie aufgezeigt, welche bei den Integrationsmassnahmen unterstützend wirken können. Auch die rechtlichen Aspekte werden erläutert, um somit den Vergleich der beiden Kantone auf die Kinderrechtskonvention sowie die nationalen Rechte zu beziehen.

1.3 Zentrale Fragestellung

Durch die Eingrenzung des Themas können wir die zentrale Fragestellung sowie weitere untergeordnete Fragestellungen herleiten, welche für die Bearbeitung der Arbeit relevant sind.

Fragestellung

Wie sehen die Lebensbedingungen und Integrationsmöglichkeiten von minderjährigen Flüchtlingen, unter Einbezug der rechtlichen Aspekte, im Vergleich zwischen den Kantonen Solothurn und Kanton Basel-Stadt aus?

Unterfragen

- Wieso sind die minderjährigen Flüchtlinge in die Schweiz eingereist?
- Wie sieht die Unterbringung aus, nach Ankunft und nach Erfassung?
- Was für Bildungsmöglichkeiten bieten die Kantone Solothurn und Basel-Stadt?
- Wie sieht die Chance aus, sich in der Schweiz niederzulassen?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen?
- Welche Betreuung bieten die Kantone den Jugendlichen?
- Werden traumatisierte minderjährige Flüchtlinge psychologisch behandelt?
- Was wird für die soziale Integration unternommen? (z.B. Unterbringung in Familie? Voraussetzung für Unterbringung in einer Familie?)

1.4 Zielsetzung der Bachelor-Thesis

Die Wohnsituation und die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge variiert von Kanton zu Kanton stark. Wenn der Jugendliche Pech hat, kann es sein, dass er im selben Raum mit mehreren Erwachsenen zusammenleben muss. Im Baselbiet wurde sogar ein Fall eines Minderjährigen publik, der auf sich selbst gestellt in einem Asylheim lebte. Solche Zustände erschweren eine erfolgreiche Integration massiv. Der Jugendliche fühlt sich allein gelassen und macht in seiner Entwicklung nur wenige Fortschritte. Aus diesem Grund ist eine spezifische Betreuung wichtig. Dies bedeutet eine umfassende Begleitung durch einen ausgebildeten Betreuer. Diese beinhaltet unter anderem auch Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote und Unterstützung im Alltag (vgl. Bangerter 2015: o.S).

Da die Wohnsituation und die Betreuung in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn stark variieren, eignet sich diese Gegenüberstellung besonders um Missstände aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Der Vergleich findet auf mehreren Ebenen statt. Dabei werden wir unter anderem die schulischen und beruflichen Integrationsmöglichkeiten, die Art der Betreuung, die Infrastruktur, die Eingliederung in ein soziales Netzwerk und die Unterstützung in rechtlichen Fragestellungen miteinander vergleichen.

Bevor wir jedoch diese Gegenüberstellung vornehmen, müssen wir zuerst herausfinden, was für Aspekte für eine gelingende Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von Bedeutung ist, wie beispielsweise eine erfolgreiche psychosoziale Entwicklung.

Der Begriff Integration ist vielseitig und kann unterschiedlich interpretiert werden. Deshalb müssen wir uns die Frage stellen, was Integration ist und wie dieser im Kontext von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am besten angewendet wird. Dabei ist die Ausgangslage besonders schwierig, da viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch ihre Erlebnisse in ihrem Heimatland und auf der Flucht traumatisierende Erfahrungen gemacht haben.

Des Weiteren ist es für einen Jugendlichen nicht einfach allein in einer komplett neuen und andersdenkenden Kultur den Anschluss zu finden. Um Integration zu ermöglichen, spielen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle. Die Angst vor einer Abschiebung ist für eine positive Integration sicherlich nicht förderlich, da der Jugendliche im Unklaren ist, ob er in der Schweiz bleiben darf oder nicht. Dieser Stillstand, verbunden mit der Angst, kann dazu führen, dass der Jugendliche diese mit Rauschmitteln wie z.B. Alkohol oder Drogen kompensieren will (vgl. <http://www.aphs.ch/d/angststoerungen/?page=Auswirkungen+von+Angstst%F6rungen>).

Wir sehen: Integration ist vielschichtig und komplex. Durch den Vergleich erhoffen wir uns, Missstände aufzuzeigen und somit neue Möglichkeiten zu schaffen, um den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die besten Voraussetzungen für eine gelingende Integration zu ermöglichen.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Ein unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) ist, verkürzt ausgedrückt, ein minderjähriger Flüchtling, der sich aus unterschiedlichen Gründen aus seinem ursprünglichen familiären Umfeld entfernt hat und ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in ein Land flüchtet und dort einen Antrag um Asyl stellt. Da die Situation der UMA meist sehr belastend ist, muss während des Asylverfahrens auf diesen speziellen Umstand besonders Rücksicht genommen werden. Oftmals sind minderjährige unbegleitete Asylsuchende mit den Verfahren überfordert, weshalb in der Schweiz spezifische Massnahmen vorgesehen sind. Es liegt im Verantwortungsbereich der Gastländer, unbegleiteten Minderjährigen eine angemessene Betreuung zu bieten. Die UMA haben zudem durch internationale Konventionen sowie nationale Regelungen das Recht auf besonderen Schutz. Besonders relevant sind:

- das Menschenrechtsabkommen
- die Europäische Menschenrechtskonvention
- die Genfer Flüchtlingskonvention
- die UN-Kinderrechtskonvention (insbesondere Art. 22 über Flüchtlingskinder)
- nationale Gesetze zum Schutze von Minderjährigen
- nationales Ausländer- und Asylrecht.

Die Staaten sind folglich verpflichtet, Verfahrensweisen einzurichten, in denen das Kind nicht nur als minderjährige Person mit spezifischen Bedürfnissen betrachtet wird, sondern auch als Akteur seines eigenen Lebens respektiert wird. Jeder Minderjährige hat folglich den Anspruch auf die Abklärung und Berücksichtigung seiner persönlichen Situation bei sämtlichen sein Leben betreffenden Veränderungen.

(vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren/minderjaehrige.html>)

Wie man der nachfolgenden Tabelle entnehmen kann, kamen von Januar bis August 2015 1224 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Schweiz.

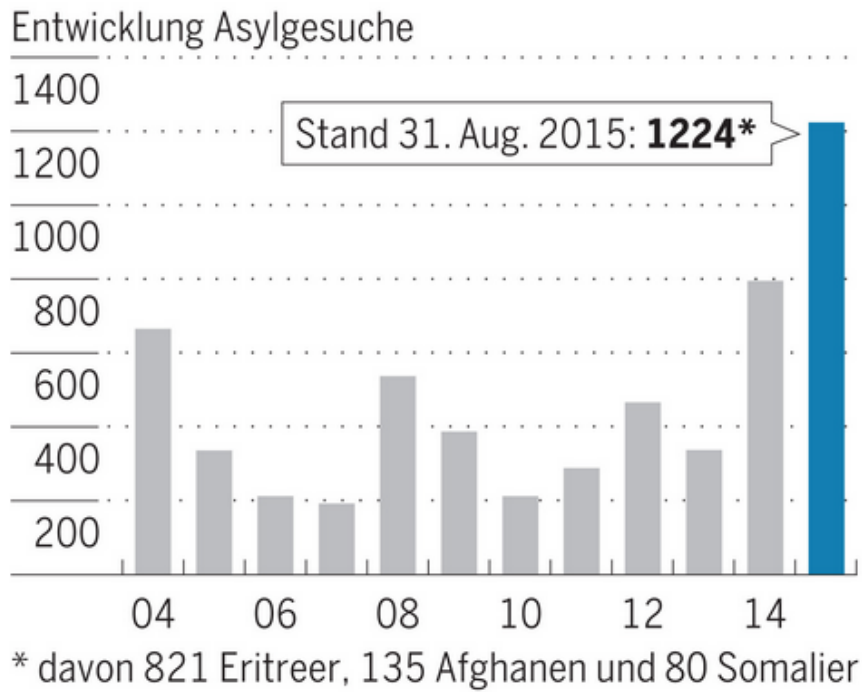


Abbildung 1: Entwicklung Asylgesuche (in Burri 2015)

Die nachfolgende Statistik zeigt die Altersstruktur dieser 1224 eingereisten Kinder und Jugendlichen.

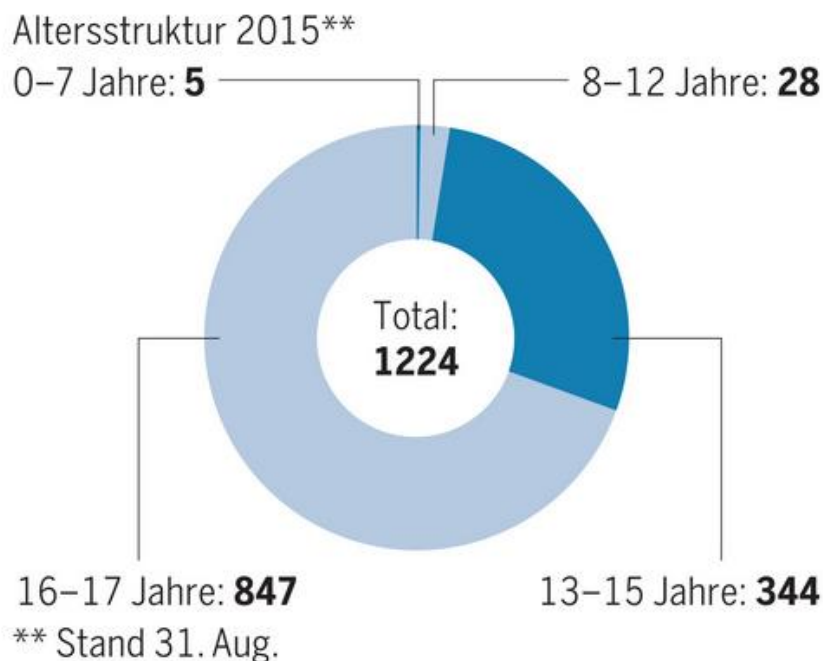


Abbildung 2: Altersstruktur 2015 (in Burri 2015)

Von den 1224 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 2015 waren laut Stand 31. August 2015 folgende Anzahl Mädchen und Jungen eingereist

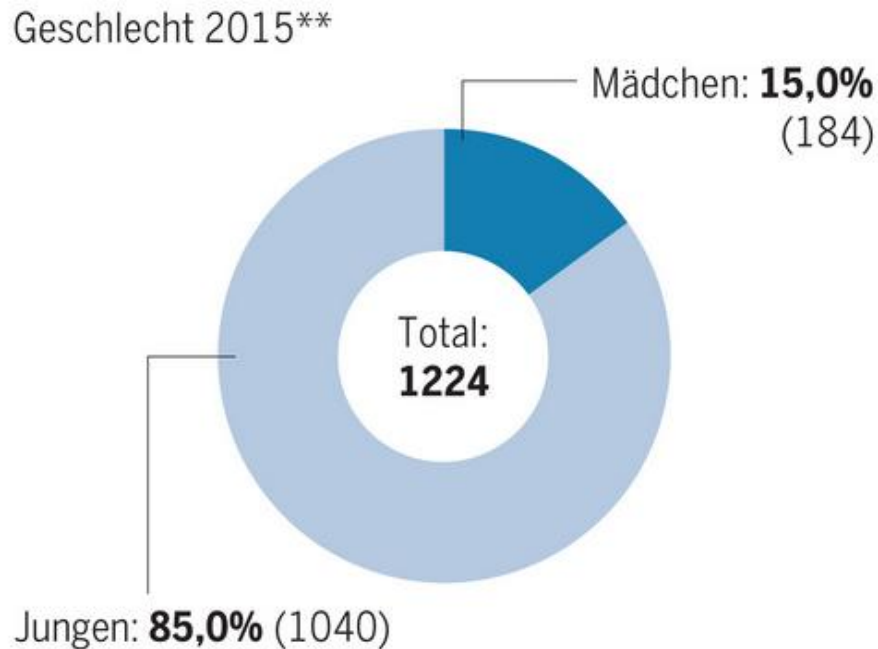


Abbildung 3: Geschlecht 2015 (in Burri 2015)

Aus diesen Statistiken kann man schliessen, dass je länger je mehr UMA in die Schweiz einreisen und der grösste Teil von ihnen junge Teenager sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist es umso wichtiger, eine kindesgerechte Unterstützung zu bieten und allfällige Projekte zu lancieren.

2.2 Die Flucht

Seit mehreren Jahren sind vermehrt Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern auf der Flucht. Meist sind sie allein oder in Begleitung von Bekannten, Verwandten oder Freunden. Diese Kinder und Jugendlichen werden in der Schweiz unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) genannt. Kinder und Jugendliche müssen vor Armut, Krieg, Bedrohung, Misshandlungen flüchten oder auch nach dem Tod ihrer Eltern, da das Überleben für ein Kind in vielen Ländern nicht gewährleistet ist. Oft werden Kinder und Jugendliche auch durch die Eltern nach Europa geschickt mit der Hoffnung, Geld nach Hause senden zu können, um die Familie finanziell zu unterstützen. Seit 2015 erreichen immer mehr Kinder und Jugendliche besonders aus Eritrea und Afghanistan die Schweiz

(vgl. https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistiken_uma/uma-2015-d.pdf).

In Eritrea ist der nationale Militärdienst für Frauen und Männer ab 18 Jahren obligatorisch. Während dieses Dienstes kommt es dabei oft zu sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen von Frauen. Auch Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen sind in Eritrea sehr weit verbreitet. Dies führt dazu, dass viele Kinder und Jugendliche aus Eritrea flüchten und in der Schweiz Asyl suchen. Auf der Flucht drohen ihnen Entführungen, Überfälle in der Wüste und Missbrauch. Im September 2012 wurde in der Schweiz beschlossen, dass Wehrdienstverweigerung und Desertion nicht mehr als Fluchtgrund anerkannt wird. In Eritrea gilt jedoch allein die Tatsache, dass eine einheimische Person geflohen und in einem anderen Land einen Asylantrag gestellt hat, als staatsfeindliche Handlung. Wer nach Eritrea zurückkehren muss, hat demnach mit Gefängnis, Misshandlungen und Folter zu rechnen.

Auch in Afghanistan ist die Situation für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Jungen, sehr prekär. Die bestehende Tradition, dass reiche ältere Männer Jungen im Alter zwischen 11 und 16 Jahren in ihre Gewalt bringen und diese zwingen in Frauenkleidung zu tanzen, ist weit verbreitet. Dazu kommen in den meisten Fällen sexuelle Übergriffe an diesen Kindern. Wenn sie älter werden, tauschen die Ausbeuter sie gegen Jüngere aus, jedoch können sie das Stigma, einer dieser Tanzjungen gewesen zu sein, ihr ganzes Leben nicht mehr loswerden. Dies führt oftmals dazu, dass sie sich danach als Bettler oder Stricher durchs Leben schlagen müssen (vgl. Geiser 2013: 1ff).

Auch die Organisation UNHCR weist auf die zahlreichen Risiken hin, welchen Kinder und Jugendliche in Afghanistan ausgesetzt sind. Auch die Zahl der getöteten und verletzten Minderjährigen nimmt stetig zu; auch die Zwangsrekrutierung, der Kinderhandel, die Kinderarbeit, die Kinderprostitution und häusliche Gewalt sind weit verbreitet in Afghanistan (vgl. UNHCR 2013: 57-63).

Seit der Abschaffung der Botschaftsgesuche (vgl. Art. 20 AsylG.) haben die betroffenen Kinder und Jugendliche somit keine Möglichkeit mehr, aus ihrer Heimat einen Asylantrag zu stellen und sind somit gezwungen, sich auf eine monatelange Reise über den Land- und Seeweg zu begeben, um vor solchen Übergriffen zu fliehen. Viele von ihnen gelangen so nach Europa und landen in der Schweiz. Wenigen von ihnen ist es möglich ihr Land mit

dem Flugzeug zu verlassen, die meisten flüchten mit Hilfe von Schleppern, für welche die Familien Geld zusammenlegen, damit diese den Kindern und Jugendlichen zur Flucht verhelfen. Sich einem Schlepper anzuvertrauen ist jedoch mit einigen Gefahren verbunden wie beispielsweise sexuelle Ausbeutung, Gewalt und Unterdrückung. Des Weiteren werden sie zu Rückzahlungen der Gebühren verpflichtet, wobei mit dem Verlust der Existenz oder dem Leben der Familienangehörigen gedroht wird.

Nach der Ankunft der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz werden diese mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert. Seien es mangelnde Sprachkenntnisse, das Zurechtfinden in einer neuen Umgebung, die Konfrontation mit einer ihnen fremden Kultur und somit auch den Konflikten mit ihren eigenen und erlernten Wertvorstellungen können zu grosser Verunsicherung führen. Dazu kommen noch etliche andere Herausforderungen, welchen sich die UMA stellen müssen, wie beispielsweise der Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie auch Diskriminierung und der damit verbundene soziale Ausschluss. Umso notwendiger ist es, dass sie eng begleitet werden, um ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, wobei ihr Wohlergehen im Zentrum steht. Das schweizerische Asylverfahren trägt aber diesem Umstand nicht Rechnung.

2.3 Das Asylverfahren

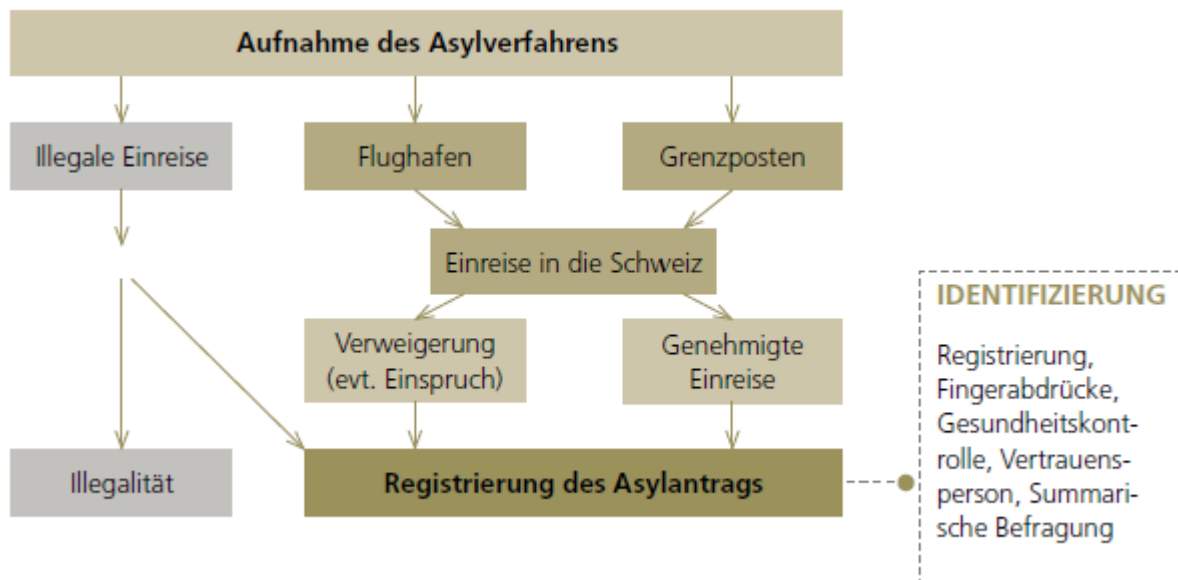


Abbildung 4: Das Asylverfahren (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 21)

In der Schweiz ist der Zugang zum Asylverfahren für alle gleich gewährleistet (vgl. Art. 14 ZGB). Das entsprechende Asylgesuch kann demnach an einem Flughafen oder einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) eingereicht werden. Danach folgt im Durchgangszentrum die Befragung zu Person (BZP) und zurückgelegtem Fluchtweg. Der Aufenthalt in diesem Zentrum sollte nicht mehr als 90 Tage dauern, danach wird die asylsuchende Person durch das Bundesamt für Migration (BFM) einer kantonalen Unterbringung zugeteilt (vgl. Art. 27 Abs. 4 AsylG).

Das Ziel des Asylverfahrens liegt darin festzustellen, ob der unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf Schutz geltend machen kann, wie dies aus den Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG) hervorgeht. Gemäss Artikel 3 KRK sind bei allen Massnahmen das übergeordnete Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Im Fall eines unbegleiteten minderjährigen ist daher alles daran zu setzen, eine dauerhafte Lösung im Interesse des Kindes zu finden, was durch das Asylverfahren alleine derzeit nicht ermöglicht wird.

Die kantonalen Behörden weisen der asylsuchenden Person für die Dauer des Asylverfahrens einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zu, wobei die Verteilung prozentual zur Einwohnerzahl einer Ortschaft geschieht. Nach dieser Zuweisungsentscheid hört das Bundesamt für Migration, oder eine kantonale Behörde in einem Interview, innerhalb einer Frist, die asylsuchende Person zu deren Gründen an. Während dieser Befragung werden detaillierte Angaben zu Flucht und Fluchtgründen dokumentiert, wobei diese Informationen glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt werden müssen.

Nach Ansicht des Europarates (Beschluss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Jahre 2011) muss die Suche nach einer dauerhaften Lösung bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem unbegleiteten minderjährigen das übergeordnete Ziel sein. Es geht dabei besonders um die Suche nach Familienangehörigen und um eine individuelle Abklärung des übergeordneten Interesses des Kindes, indem alle denkbaren Möglichkeiten, die auf eine dauerhafte Lösung zielen, geprüft werden.

In Bezug auf die Befragungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gibt es grosse Unterschiede. Bei einigen Befragungen wird nicht auf die Verletzlichkeit der Kinder und Jugendlichen Rücksicht genommen, sondern diese werden gleichwertig wie erwachsene Asylsuchende behandelt. Des Weiteren werden den UMA keine Psychologen zur Seite gestellt, was bei Kindern und Jugendlichen mit Traumata in der Schweiz üblich ist.

Nach dieser Befragung entscheidet das Bundesamt für Migration auf Basis der vorhandenen Protokolle über die Annahme oder Ablehnung des gestellten Asylgesuchs (vgl. www.sem.admin.ch). Wird ein Gesuch abgelehnt, wird durch das BFM eine Wegweisung der betroffenen Person angeordnet. Diese hat jedoch die Möglichkeit eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Jedoch ist ein darauffolgender Weiterzug vor das Bundesgericht nicht möglich. Im Unterschied zu Asylgesuchen von Erwachsenen werden die Asylgesuche, von UMA prioritär behandelt und sie erhalten für die Verfahrensdauer eine Vertrauensperson zugeteilt, welche deren Interessen wahrnimmt (vgl. Art. 17 Abs. 2- 3, AsylG.).

2.4 Gesetzliche und rechtliche Vertretung

Für Kinder und Jugendliche welche ohne Begleitung in die Schweiz einreisen, ist es besonders wichtig, dass ihnen eine erwachsene Person zur Seite gestellt wird. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich während des Asylverfahrens in einer schwierigen Situation, da sie aufgrund ihrer mangelnden Lebenserfahrung mit den rechtlichen Fragestellungen überfordert wären (vgl. Stäubli 2014: 44). Sie sollten die Möglichkeit erhalten, ohne Stress und Angst ihre Asylgründe in der Befragung oder Anhörung vorzubringen. Deshalb ist es auch wichtig, dass der Jugendliche von einem Vormund oder einer anderen Vertrauensperson an die Anhörung begleitet wird (vgl. Dieckhoff 2010: 25).

Basierend auf den rechtlichen Grundlagen der Schweiz gibt es für die Unterstützung eines UMA durch eine erwachsene Person verschiedene Möglichkeiten. Gemäss dem Asylgesetz wird dem UMA eine Vertrauensperson als Unterstützung zur Seite gestellt. Für die Vertrauensperson gelten folgende Anforderungen:

- Sie muss für jeden im Asylverfahren entscheidungsrelevanten Verfahrensschritt ernannt werden, einschliesslich des Verfahrens am Flughafen (Art. 17 Abs. 3 Buchstabe a AsylG) und des Aufenthaltes in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (Art 17 Abs. 3, Buchstabe b, AsylG).
- Sie muss die psychologischen, juristischen und sozialen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um den unbegleiteten Minderjährigen während seines Asylverfahrens zu unterstützen.
- Sie muss in der Lage sein, die Rechte des unbegleiteten Minderjährigen in den verschiedenen Abschnitten des Asylverfahrens bzw. bis zur Ernennung eines gesetzlichen Vertreters wahrzunehmen.

-
- Sie muss die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Situation unbegleiteter minderjähriger kennen. Sie darf sich bezüglich des Jugendlichen in keinem Interessenkonflikt befinden bzw. muss dessen Privatsphäre streng beachten.

(Vgl. Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998)

(Vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3, Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 11. August 1999)

Insbesondere die Beratung vor und nach Befragungen und die Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln sollten gewährleistet sein (vgl. Staatssekretariat für Migration 2008: 13.) Dadurch kann die Angst des Jugendlichen vermindert werden, da er vorbereitet ist und seine Geschichte in einer vertrauteren Atmosphäre schildern kann. Bei Unklarheiten oder Fragen soll die Vertrauensperson dem Jugendlichen zur Seite stehen.

Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen durch kinderschutzrechtliche Massnahmen auf Grundlage des Zivilgesetzbuches eine Beistandschaft (vgl. Art. 308 ZGB.) oder Vormundschaft errichtet wird (vgl. Art. 327a ZGB.) Diese Massnahmen werden von der jeweiligen kantonalen Behörde für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) übernommen. Die Beistandschaft dient dazu, dem Kind mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und es in seinen Belangen zu unterstützen, wobei im Gegenzug die Vormundschaft die Rechte und Pflichten gleichwertig wie die Eltern übernimmt (vgl. Art. 327c ZGB.). Somit kann bei einer Vormundschaft ein vollumfänglicher Schutz für die minderjährigen Asylsuchenden für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz gewährleistet werden (vgl. Gaudreau 2014: 94). Die Massnahme einer Vormundschaft ist jedoch nur notwendig, wenn die Eltern der UMA nicht auffindbar oder verstorben sind. Somit werden mehrheitlich Beistandschaften für die Kinder und Jugendlichen errichtet (vgl. Art. 306 Abs. 2 ZGB).

Vertrauenspersonen können keine Alternative oder abweichende Massnahme zu kinderschutzrechtlichen Grundlagen darstellen, wobei diese Auslegung im Sinne der Kinderrechtskonvention ist, welche verlangt, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den selben Schutz wie einheimischen Kindern und Jugendlichen zu gewähren (vgl. Art. 22 Abs. 2 KRK.).

Es gibt auch in diesem Fall, wie im gesamten Asylwesen, starke Unterschiede bei der Ausgestaltung. In gewissen Kantonen wurde die Aufgabe der Vertrauensperson und des Beistandes zusammengelegt, somit gibt es eine Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen. Ein Vormund wird in diesem Fall auf Grund des Umstandes bestimmt, ob die Eltern der betroffenen Person noch leben. Für die rechtliche Vertretung steht eine externe Rechtsberatung zur Verfügung. Im Gegensatz zu diesem Modell erfolgt in anderen Kantonen die Zusammenlegung zwischen Vertrauensperson und Beistand nicht grundsätzlich und automatisch. Diese unterschiedliche Handhabung widerspricht dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 der Kinderrechtskonvention (vgl. Kurt/Panicara/Strickler 2014: 13).

Diese Diskrepanzen zwischen den Kantonen bei der Ausgestaltung der Funktion, welche einer Vertrauensperson zugetragen wird, sowie die fehlende inter- und intraprofessionelle Kooperation, welche auf mangelnde Kommunikation zurückzuführen ist, führen dazu, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht die notwendige Unterstützung erhalten. Die gesetzliche und auch rechtliche Vertretung sind für ein faires und glaubwürdiges Verfahren unverzichtbar. Die Kinderrechte verlangen zudem, dass kinderschutzrechtliche Massnahmen der Vertrauensperson vorgezogen werden müssen. Die beiden Beispiele verdeutlichen jedoch, dass ein solches System nicht gesamtschweizerisch angewendet wird.

2.5 Familie/Beistand

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist es eine grosse Herausforderung sich alleine in einem fremden und unbekanntem Land niederzulassen. Die Trennung von der Familie, der Krieg sowie der lange Fluchtweg hinterlassen ihre Spuren. Einige der Kinder und Jugendlichen werden dabei Opfer von Menschenhändlern. Körperliche und psychische Misshandlungen sind daher keine Seltenheit. (vgl. Staatssekretariat für Migration 2008: 13). Die Trennung von der Familie ist für viele Jugendliche sogar schlimmer als der Krieg selber.

Freud und Burlingham beschreiben dies sehr treffend:

„Der Krieg bedeutet für die Kinder wenig, solange er nur ihre körperliche Sicherheit bedroht, ihre Lebensbedingungen verschlechtert und ihre Rationen kürzt. Er gewinnt erst einschneidende Bedeutung, wenn er den Familienverband auflöst und damit die ersten Gefühlsbindungen der Kinder an ihre Angehörigen erschüttert.“ (Freud/Burlingham 1971: 29ff.)

2011 wurde in Zusammenarbeit mit acht europäischen Staaten eine Auflistung von zehn Standards erarbeitet, welche für die gesetzliche Vertretung eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gelten sollten:

1. Der gesetzliche Vertreter setzt sich dafür ein, dass alle Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses und mit dem Ziel des Schutzes und der Entwicklung des Kindes erfolgen.
2. Der gesetzliche Vertreter stellt die Teilhabe des Kindes an jeder Entscheidung, von der es betroffen ist, sicher.
3. Der gesetzliche Vertreter schützt die Sicherheit des Kindes.
4. Der gesetzliche Vertreter agiert als Verfechter der Rechte des Kindes.
5. Der gesetzliche Vertreter bildet eine Brücke zwischen Kind und anderen beteiligten Akteuren, er ist Anlaufstelle für beide Seiten.
6. Der gesetzliche Vertreter stellt eine rasche Feststellung und Umsetzung dauerhafter Lösungen sicher.
7. Der gesetzliche Vertreter behandelt das Kind respekt- und würdevoll.
8. Der gesetzliche Vertreter baut eine Beziehung zu dem Kind auf, die auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Diskretion basiert.
9. Der gesetzliche Vertreter ist erreichbar.
10. Der gesetzliche Vertreter besitzt relevante berufliche Kenntnisse und Kompetenzen.

(vgl. Defense for Children – ECPAT Netherlands 2011)

2.6 Die Altersbestimmung

Wie auch bei den erwachsenen Asylsuchenden verfügen die meisten unbegleiteten minderjährigen Gesuchstellenden keine Identitätspapiere, geschweige denn Geburtsurkunden. Dafür gibt es verschiedene Gründe, wie zum Beispiel das überstürzte Verlassen des Heimatlandes oder die Abnahme der Dokumente durch die Schlepper. Viele Minderjährige tragen deshalb gefälschte Papiere auf sich oder es existieren gar keine amtlichen Dokumente wie eine Geburtsurkunde. Somit ist es vielen nicht möglich, ihr genaues Geburtsdatum auszuweisen oder sie wissen es nicht (vgl. Gaudreau 2014: 96). In den meisten Fällen in welchen ein Asylsuchender sich als minderjährig ausgibt, werden bereits bei der Registrierung im Empfangs- und Verfahrenszentrum Altersgutachten erstellt. Dies wird mittels einer Handknochenanalyse bestimmt (vgl. Art. 17 Abs. 3 AsylG.).

Die Handknochenanalyse ist eine relativ stark umstrittene Methode der Altersbestimmung, da Abweichungen des genauen Alters von 2.5 bis 3 Jahren möglich sind (vgl. Illes/Schrepfer/Schertenleib 2009: 269). Kinder und Jugendliche, welche anhand dieser Methode als volljährig eingestuft werden, erhalten keine Vertrauensperson. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind für die Jugendlichen so einschneidend, dass ihre Zukunft dadurch bestimmt wird. Interessant ist, dass in anderen Schweizer Gesetzen zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterschieden wird, nicht aber im Asylgesetz. Wer auf dem Papier 18-jährig ist, wird ungeachtet der Entwicklung und persönlicher Situation als erwachsene Person behandelt. Somit entgeht diesen jungen Menschen nicht nur eine Bezugsperson, sondern auch verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten fallen weg.

2.7 Die Verfahrensdauer

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende warten oft jahrelang auf ihren Asylentscheid, was klar den Leitlinien des Europarates widerspricht, welche verlangt, dass Verfahren von Kindern in deren Interessen möglichst rasch durchgeführt werden sollten. Kinder und Jugendliche verlieren so wertvolle Zeit, in welcher sie die Chancen gehabt hätten, eine Ausbildung und somit ein Leben mit einer Perspektive aufzubauen. Eine so lange Wartezeit bringt auch eine sehr starke psychische Belastung mit sich, da man nie weiss, wie lange man noch in seiner neuen Heimat geduldet wird.

Seit Februar 2014 müssen die Asylgesuche von Minderjährigen prioritär behandelt werden (vgl. Art. 17 bis AsylG).

2.8 Kinder und Jugendliche im Dublin-System

Seit 2008 wendet die Schweiz neben dem nationalen Asylverfahren auch das Dublinverfahren an. Dieses Verfahren wurde bis zum 31. Dezember 2013 durch das Dublin-II-VO geregelt und ab 1. Januar 2014 durch die Dublin-III-VO ersetzt. Das neue Dublinverfahren wird jedoch vorläufig angewendet und richtet sich nicht nach den Bestimmungen der innerstaatlichen Umsetzung.

Vom Dublinverfahren sind Asylsuchende betroffen, welche in einem anderen der 28 Mitgliedstaaten der EU, bereits ein Asylgesuch eingereicht haben. Mit Hilfe dieses Systems soll vermieden werden, dass es zu einem Asyltourismus kommt und man wahllos und mehrfach in unterschiedlichen europäischen Staaten ein Gesuch einreichen kann.

Überprüft wird dies mit Hilfe der zehn Fingerabdrücke, welche in der schweizerischen und europäischen Datenbank Eurodac erfasst werden, um so mögliche Übereinstimmungen festzustellen. Zeigt die Auswertung einen so genannten Hit in einem anderen Dublinstaat, wird dieser angefragt, ob er seine Zuständigkeit bejaht. In diesem Fall wird die asylsuchende Person in diesen Staat zurück überstellt. Das Asylverfahren wird daraufhin in diesem Land nach den nationalstaatlichen Regelungen durchgeführt (vgl. Dublinverfahren bfm.admin.ch).

Bei den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ist grundsätzlich der Staat zuständig, in welchem sich der UMA zuletzt befindet, wenn sich in keinem anderen der Dublinstaaten Familienangehörige aufhalten. Trotzdem werden auch von ihnen Fingerabdrücke genommen. Ab 14 Jahren werden die Fingerabdrücke wie bei Erwachsenen gesichert und in allen Datenbanken gespeichert. Bei unter 14-jährigen werden diese nur in der schweizerischen Datenbank gespeichert und nicht der Eurodac-Datenbank übermittelt.

In der seit Januar 2014 rechtskräftigen Dublin-III-VO-Anwendung sind die speziellen Umstände der UMA deklariert. Konkret wird darin verordnet, dass das Kindeswohl in jedem Fall eine vorrangige Erwägung finden soll (vgl. Erw. 13 und Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-VO). Diese Verordnung orientiert sich dabei an der Kinderrechtskonvention. Das Personal, welches sich mit den Asylanträgen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beschäftigt, muss dafür speziell geschult sein (vgl. Art. 6 Abs. 5 Dublin III-VO). Es ist zudem geregelt, dass Vertretungspersonen von UMA entsprechende Qualifikationen und Fachkenntnisse aufweisen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO). Der verantwortliche Dublinstaat hat zudem die Pflicht, geeignete Schritte zu unternehmen, um Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte ausfindig zu machen, welche sich in einem anderen Dublinstaat aufhalten könnten (vgl. Art. 6 Abs. 4 Dublin III-VO).

2.9 Die Unterbringung

In der Schweiz liegt die Entscheidung betreffend Unterkunft, Betreuung und Bildungsmöglichkeiten von UMA in den Händen der Kantone, was zu starken Unterschieden führt. Nach dem Aufenthalt in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren der Schweiz werden die UMA den einzelnen Kantonen zugeteilt.

Auch bei den Platzierungen gibt es kantonale Schwankungen betreffend des Alters von Kindern, welche in eine Pflegefamilie vermittelt werden. Da die Zahl der Unterbringungsplätze sehr gering ist, ist es oftmals schwierig, für alle eine geeignete Unterbringung zu finden. Kinder, welche nicht in eine Pflegefamilie kommen, werden in anderen Unterkünften untergebracht.

2.10 Die Betreuung

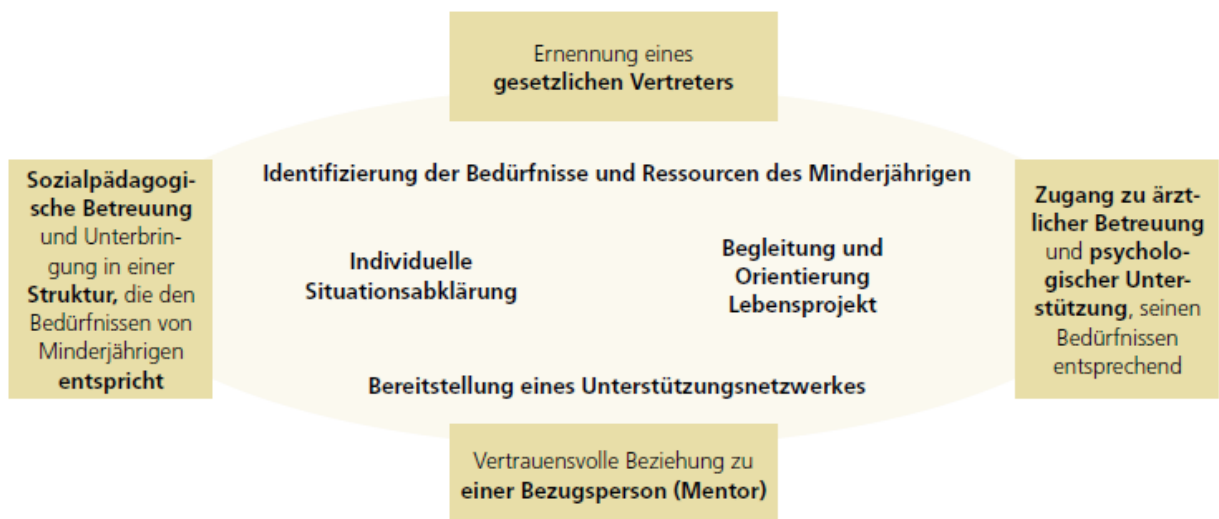


Abbildung 5: Die Betreuung (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 37)

So wie es bei der Unterbringung der UMA Unterschiede gibt, sind auch die Betreuungsformen der jeweiligen Zentren unterschiedlich. In einigen kantonalen Asylzentren findet keine spezifische Betreuung statt, welche den oftmals traumatisierten Kindern und Jugendlichen gerecht werden kann. In solchen Kontexten schliessen sich die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden oftmals Gruppen von Erwachsenen an, wo sie unter Umständen zu kriminellen Straftaten wie beispielsweise Drogenhandel oder Diebstahl verleitet

oder teilweise sogar genötigt werden. Diese Ausgangslage ist somit nicht förderlich für die Entwicklung und Integration von UMA in der Schweiz (vgl. ebd: 24).

In anderen Kantonen sieht die Ausgangslage anders aus, denn sie bieten spezifische Unterbringungen an. Diese gewährleisten bessere Möglichkeiten im Bereich der pädagogischen und schulischen Betreuung der Betroffenen. Leider sind jedoch die personellen Ressourcen in diesen Zentren knapp, was auch zu Nachteilen führen kann.

Es zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche, welche in einer spezifischen Unterkunft untergebracht sind, stark motiviert sind, sich um ihre Ausbildung und die damit verbundene Integration zu bemühen. Auch das Zusammenleben der Kinder und Jugendlichen funktioniert meist sehr positiv, da sie in einem solchen Rahmen auch die Möglichkeit erhalten, ihrem Alter entsprechend zu leben.

Der Zusammenhalt zwischen den Geflüchteten ist meist sehr gross. Die Älteren helfen den Jüngeren und Freundschaften können geschlossen werden. Da jedoch die Anzahl an Mitarbeitenden begrenzt ist, können sich die Fachpersonen nicht besonders intensiv mit der Dynamik dieser interkulturellen Wohnform befassen und teilweise auch nicht ausreichend vertieft auf die individuellen traumatischen Erlebnisse der UMA eingehen. Es lässt sich zudem feststellen, dass Betreuungspersonen und andere Jugendliche, die aus dem selben Kulturkreis stammen und mit denen auch die sprachliche Verständigung einfach ist, vor allem in den ersten Monaten ihres Aufenthalts grosse Bedeutung für junge Flüchtlinge haben können (vgl. Heun/Kallert/Bacherl 1992: 79)

Diese Voraussetzungen können dazu führen, dass beim Zusammentreffen von einheimischen Jugendlichen mit UMA Konflikte entstehen können und die Gefahr besteht, dass sich rassistische und aggressive hierarchische Gruppen bilden und dies zu Unterdrückungen führt (ebd: 24).

3. Entwicklungspsychologie

3.1 Begriff psychosoziale Entwicklung

Die psychosoziale Entwicklung ist geprägt von vielen Gegensätzen. Jeder Mensch durchläuft bestimmte Entwicklungsschritte im Laufe seines Lebens. Diese Schritte sind geprägt durch die verschiedenen Entwicklungsaufgaben, unter welchen man die von der Gesellschaft und Kultur vorgegebenen Anforderungen, welche in jeder Altersgruppe neu gestellt werden, versteht. Zudem definieren sie für jeden individuell gewisse Handlungsproblematiken, welchen sich die betroffene Person stellen muss. Die Entwicklungsaufgaben stellen zudem auch ein Bezugssystem zwischen der persönlichen und der sozialen Identitätsentwicklung dar (vgl. Erikson 1982: 241f). Da sich die vorliegende Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen beschäftigt, sind hierfür die Entwicklungsaufgaben bis zum Erwachsenenalter relevant.

3.2 Die Entwicklungsphasen bis ins Erwachsenenalter

3.2.1 Vertrauen gegen Ur-Misstrauen

In dieser Phase der Entwicklung (1. Lebensjahr) stellt besonders die Mutter die relevante Bezugsperson dar. Das Kind muss ihr vertrauen, dass sie sich ausreichend um es kümmert. Das Kleinkind kann aber auch Misstrauen lernen, wenn es von der Mutter im Stich gelassen wird. Dies hängt jedoch nicht nur von der Nahrung und den Liebesbezeugungen ab, sondern auch von der grundlegenden Mutter-Kind-Beziehung. Darin enthalten sind vor allem die Pflege und das Einfühlungsvermögen der Mutter in Bezug auf die Bedürfnisse des Kindes (vgl. ebd.: 245ff.).

3.2.2 Autonomie gegen Scham und Zweifel

Die relevanten Bezugspersonen in dieser Phase (2./3. Lebensjahr) der Entwicklung sind die Eltern. Das Kind entwickelt ein Verständnis für die Begriffe „ich“ und „du“ und muss lernen Dinge festzuhalten und loszulassen. Kinder nehmen in dieser Entwicklungsperiode die Eltern als Vorbild, was dazu führt, dass hier auch die Gefühle des Kindes eine Rolle spielen. Diese Phase ist zudem sehr entscheidend für das Verhältnis zwischen Liebe und Hass, Zusammenarbeit und Eigensinn und der Freiheit der Selbstentfaltung und der Unterdrückung. Wenn ein Mensch das Gefühl der Herrschaft über sich selbst hat und kein

Verlust der Selbstachtung zur Debatte steht, entwickelt er das Gefühl von Stolz und gutem Willen. Im Gegensatz dazu steht das Gefühl verlorener Selbstkontrolle und fremder Herrschaft und dies führt oft zu Scham und Zweifel (vgl. ebd.: 247ff.).

3.2.3 Initiative gegen Schuldgefühl

In der weiteren Phase der Entwicklung (4./5. Lebensjahr) stellt die Familie die relevanten Bezugspersonen dar. Die Eltern können die Initiative fördern, indem sie das Kind möglichst viele Dinge alleine ausprobieren und erforschen lassen. Das Kind beginnt ausserdem in dieser Phase sein Geschlecht zu erkunden. Es lernt Schuldgefühle kennen, da sich in dieser Zeit auch das Gewissen ausbildet. In dieser Zeit treten zudem Eifersucht und Rivalität ins Zentrum. Das Kind versucht bei den Eltern eine Vorrangstellung zu erreichen. Die unvermeidliche Niederlage kann beim Kind Schuldgefühle und Angst auslösen. Die Initiative neigt zudem dazu, die Grenzen der Selbstbeschränkung zu durchbrechen und Dinge zu tun, welche man selbst bei sich oder seinem Hab und Gut nicht gerne hat (vgl. ebd.: 249ff).

3.2.4 Leistung gegen Minderwertigkeitsgefühl

Durch die Herstellung von Dingen lernt das lernbegierige Kind kognitive Fähigkeiten zu erlangen, wobei der Erfolg eine grosse Rolle spielt (6. Lebensjahr bis Pubertät). Zudem entwickelt das Kind den sogenannten Werksinn, was bedeutet, es möchte etwas Nützliches leisten. Dies fördert zudem Fleiss, Konzentration und Aufmerksamkeit. Falls in dieser Phase die Erfolge ausbleiben und das Kind mit dem, was es erreichen möchte, überfordert ist, entwickelt es mit der Zeit ein Minderwertigkeitsgefühl. Es ist für eine normale Entwicklung wichtig, dass dem Kind Erfolgserlebnisse ermöglicht werden. Das Kind beginnt in dieser Phase zu verstehen, dass nicht alles nur von der Leistung abhängig ist, sondern auch von äusseren Faktoren wie Herkunft, Hautfarbe und ähnlichem. Dies kann dazu führen, dass das Identitätsgefühl des Kindes gestört wird, was zu grossen Schwierigkeiten in der darauffolgenden Phase führen könnte (vgl. ebd.: 251ff).

3.2.5 Identität gegen Identitätsdiffusion

Die Elemente, die ein Kind in den vorherigen Phasen gelernt hat, sind für diese Phase (13. bis 20. Lebensjahr) von grosser Bedeutung. Hinzu kommen noch körperliche Veränderungen sowie neue Umweltansprüche. Die führen dazu, dass ein Jugendlicher sich selbst in Frage stellt und seine Identität sucht. Diese ist auf verschiedene Weisen zu finden: Gefor-

dert wird die Auseinandersetzung und das In-Frage-Stellen der vorhandenen Bezugspersonen. Der Jugendliche sucht seine Rolle im gleichaltrigen Freundeskreis. Man muss beginnen, sich mit dem andern Geschlecht auseinanderzusetzen, und man ist auf der Suche nach seiner Rolle im Berufsleben. Durch die grossen körperlichen Veränderungen und der Entwicklung der eigenen Sexualität stellt ein Jugendlicher seine Identität immer mehr in Frage. Mit Hilfe der vergangenen Erlebnisse muss versucht werden, eine Ich-Identität zu entwickeln, was einfacher ist, wenn man viele positive Erfahrungen gemacht hat und dadurch über ein grosses Selbstvertrauen verfügt. Schwierigkeiten entstehen, wenn Jugendliche Ablehnung wegen Herkunft, Religion oder auch Hautfarbe erleben. Dies verursacht oft eine so genannte Identitätsdiffusion, was bedeutet, dass der Jugendliche keine stabile Ich-Identität entwickeln kann. Dies könnte zur Folge haben, dass sich der Jugendliche einer Gruppe anschliesst, welche keine klaren Strukturen besitzt. Mit Hilfe dieser so genannten Peer-Groups erstellt der Jugendliche zudem ein persönliches Werte- und Normensystem (vgl. ebd.: 253ff.).

„Gesunde Kinder fürchten das Leben nicht, wenn ihre Eltern genug Integrität besitzen, den Tod nicht zu fürchten“. (ebd.: 264)

Die nachstehende Tabelle bietet einen guten Überblick über die verschiedenen Entwicklungsaufgaben. Man sieht auf einen Blick, welche Personen in welchem Stadium eine wichtige Rolle spielen, welches die psychosoziale Funktion der Entwicklungsaufgabe ist und welche Elemente der Sozialordnung damit verbunden werden. Man kann somit schnell die Zusammenhänge zwischen den Entwicklungsphasen und der Umwelt ableiten und verstehen. Man erkennt die Abhängigkeit von den relevanten Bezugspersonen, ob ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener seine Aufgabe bewältigen kann oder diese unabgeschlossen bleibt und somit die weitere Entwicklung blockiert.

Psychosoziale Krisen	Relevante Bezugspersonen	Psychosoziale Funktionsweisen	Elemente der Sozialordnung
Vertrauen vs. Mißtrauen	Mutter	Empfangen, geben	Ernährung und Pflege des Kindes
Autonomie vs. Scham, Zweifel	Eltern	Behalten, hergeben	Einübung von Gehorsam
Initiative vs. Schuldgefühl	Familie	Tun, „tun als ob“ (spielen)	Eltern und Idole als Vorbilder
Werksinn vs. Minderwertigkeitsgefühl	Nachbarschaft, Schule	Etwas machen, konstruieren	Dinge und Personen in der Umwelt
Identitätsfindung vs. Identitätsdiffusion	Gleichaltrige, Idole	Wer bin ich?	Meinungen, Einstellungen, Ideen, Ideologien
Intimität und Solidarität vs. Isolierung	Freunde, Sexualpartner, Rivalen	Sich im anderen finden	Kooperation und Wettstreit
Zeugungsfähigkeit vs. Selbstabkapselung	Arbeitsplatz, Haushalt	Schaffen, versorgen	Erziehung und Tradition
Integrität vs. Verzweiflung	Gesamte Menschheit	Eigene Entwicklung und Vergänglichkeit akzeptieren	Weisheit

Abbildung 6: Entwicklungsaufgaben nach Tücke

3.2.6 Identität gegen Identitätsdiffusion bei UMA

Laut Erikson muss man sich als Jugendlicher ein Selbstbild formen, mit welchem man seinen Platz in der Gesellschaft findet. Dieser Prozess bedeutet so viel wie Identitätsfindung. Da die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden durch ihre Flucht in eine ganz neue Gesellschaftsform gelangen, ist dies eine der schwierigsten Aufgaben, welche es zu bewältigen gilt. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geraten bei der Eingliederung in ein neues System in mehrere Spannungsfelder. Ihre bisherige selbstverständliche Realität wird durch den Horizont von neuen Möglichkeiten im Ankunftsland überdeckt. Die Lebensform im neuen Land stehen meist in einem enormen Kontrast zur erlernten Rollenverteilung. Sie stehen somit oft in einem Dilemma betreffend ihren eigenen Wünschen in dieser neuen Umgebung und dem Schamgefühl der Familie gegenüber, die in einer durch andere Werte- und Normen geprägten Gesellschaft leben. Durch die Integrationsversuche in einer kulturell abweichenden Umgebung entfremden sich viele UMA gegenüber ihrem Heimatland, da sie sich das Werte- und Normensystem ihres Ziellandes aneignen. Um diese In-

tegration zu erlangen, müssen die Jugendlichen in der Adoleszenz stark bei der Identitätsfindung unterstützt werden. Durch eine so genannte radikale Identität kann es zur Ablehnung in der Gesellschaft kommen. Auch innerhalb des Freundeskreises, der so genannten Peergroup, wird der Jugendliche mit Intoleranz konfrontiert, in der vorhandenen Ausgangslage vielleicht sogar in Anbetracht seiner Herkunft.

Die eigene Identität braucht ein Jugendlicher, um sich von Meinungen abzugrenzen. Dies bedeutet zudem, dass ein Jugendlicher ohne eigene Identität nicht in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Um dies zu erzielen, muss gewährleistet werden, dass man den Jugendlichen mit den hiesigen Gepflogenheiten bekannt macht und ihm ein möglichst altersgerechtes Umfeld anbieten kann.

3.3 Mögliche Probleme beim Lösen von Entwicklungsaufgaben

Es gibt die verschiedensten Ursachen, welche eine psychosoziale Entwicklung schwierig machen. Besonders im Jugendalter werden diese intensiviert. Man begegnet zum Beispiel konkreten Verhaltensproblemen wie Rauschmittelkonsum, Delinquenz und ähnlichem. Zudem gibt es auch Symptome von psychosozialen und psychosomatischen Störungen, welche sich im Problemverarbeitungsbereich von Jugendlichen widerspiegelt. Als Jugendlicher treten auch Symptome wie Magersucht, Depressionen und Selbstmordversuche ins Zentrum, da dies in dieser Altersgruppe verbreitete Problematiken sind. Natürlich haben Jugendliche auch in anderen Bereichen Probleme, welche jedoch im Gegensatz dazu eher harmlos sind, wie Beziehungsschwierigkeiten, familiäre Probleme, finanzielle Probleme, Probleme im Freundeskreis und auch Probleme bei der Berufsfindung. Man darf diese jedoch auch nicht verharmlosen und unterschätzen, weil diese sich zum Negativen entwickeln können (vgl. ebd.: 241ff). Bei den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind besonders diese für uns eher harmlosen Probleme relevant, da sie aus ihrer gewohnten Umgebung, der Familie und dem Freundeskreis herausgerissen wurden. Auch der Bereich der Berufsfindung ist bei dieser Zielgruppe ein schwieriges Thema, da oftmals fehlende Schul- und Sprachbildung ein grosses Hindernis darstellt, eine Berufslehre zu absolvieren. Dazu kommt der unsichere Status, der es den Jugendlichen schwer macht, eine Zukunft zu planen, da sie keine Garantie haben, nicht irgendwann zurückgeschickt zu werden. Unter solchen Bedingungen eine eigene Identität zu entwickeln ist eine sehr grosse Herausforderung, denn auch die Integration in die Gesellschaft kann nur mit einer gefestigten Persönlichkeit funktionieren.

4. Trauma

4.1 Begriff Trauma

Als psychisches, seelisches oder mentales Trauma oder Psychotrauma wird in der Psychologie eine seelische Verletzung bezeichnet. In der Psychologie bezeichnet man ein Trauma als eine starke Erschütterung, welche durch Erlebnisse hervorgerufen werden kann. Der Begriff wird nicht einheitlich verwendet und kann sowohl das auslösende Ereignis, aber auch die Symptome oder das hervorgerufene innere Leiden bezeichnen (vgl. Seebold 2011: o.S.).

In der Forschung wird zwischen vier Arten von Traumata unterschieden:

- Erlebnisse, welche von anderen Personen verursacht werden (z.B. Vergewaltigung, Mord usw.)
- Naturkatastrophen, Kriege und Unfälle
- Lebensbedrohende Krankheiten
- Verlust einer Bezugsperson/subjektive Bedrohungen (z.B. Trennung oder Tod der Eltern)

(vgl. Eckhardt 2005: 11f)

Es gibt eine Vielzahl an traumatischen Erlebnissen, besonders bei Flüchtlingen. Diese reichen von Vergewaltigung über Geiselnahme, Folter, Terroranschläge bis hin zu Krieg. Auch die Flucht selbst mit einem Schlepper kann ein traumatisches Erlebnis sein, besonders für einen minderjährigen Flüchtling. Traumatisierende Erlebnisse, die direkt von Personen verursacht werden, wie personelle Gewalt oder sexuelle Übergriffe, sind für Opfer schwerer zu ertragen als Traumata, welche beispielsweise durch Naturkatastrophen oder Unfälle verursacht wurden (vgl. Enderlin/Hildebrand 2008:145).

Solche Ereignisse können enormen Stress, Hilflosigkeit, Verzweiflung und Entsetzen auslösen. Bei der Mehrheit der Betroffenen können diese Angst- und Stresszustände von alleine verschwinden, wobei auch bei diesen Betroffenen eine Wesensveränderung vorkommen kann. In diesen Fällen spricht man von posttraumatischem Wachstum. Wenn jedoch diese Spannungszustände nicht verschwinden und man keine Möglichkeit hat diese angemessen zu verarbeiten, kann dies zur Bildung von psychischen Krankheitsbildern führen, wie zum Beispiel der PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung).

(vgl. Zöllner/Lawrence/Tedeschi 2006, zit. nach Maercker/Rosner 2006: 36-45)

5. Integration von minderjährigen Flüchtlingen

5.1 Begriff Integration

Wenn wir uns die Frage stellen, was Integration bedeutet, kann dies auf unterschiedliche Weise interpretiert werden, weshalb die gültige Definition von Integration weit gefasst werden muss, um einen allgemeinen Konsens zu erreichen.

Folgende Definition von Friedrich Heckmann umschreibt den Prozess sehr gut:

„Integration ist der Mitgliedschaftserwerb von Zuwanderern in den Institutionen, sozialen Beziehungen und sozialen Milieus der Aufnahmegesellschaft. Integration als Prozess der Mitgliedschaftswerdung und Angleichung der Lebensverhältnisse entwickelt sich schrittweise entlang der Dimensionen der strukturellen, kulturellen, sozialen und identikativen Integration. Sie erfordert Integrationsleistungen der Migranten und bedarf der Offenheit und Förderung seitens der Aufnahmegesellschaft. Sie ist somit ein wechselseitiger, wenngleich nicht gleichwertiger Prozess, der über Generationen verläuft. Integration als Zustand und Ergebnis soll heissen, dass volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Mitgliedschaft einer zugewanderten Gruppe in der Aufnahmegesellschaft besteht und sich die Lebensverhältnisse angeglichen haben. Ethnische Herkunft und Migrationshintergrund spielen für die Ressourcenverteilung und Strukturierung sozialer Beziehungen keine Rolle mehr“. (Heckmann 2015: 82)

Integration funktioniert wechselseitig und fordert die Offenheit seitens der Aufnahmegesellschaft. In einer Gesellschaft, in der Unbekannte sich mit Hass und Ablehnung begegnen, ist Integration nicht möglich. Umso wichtiger ist es, dass das politische System in der Schweiz Integration fördert und die Migranten in die Gesellschaft einbindet.

Dabei gibt es unterschiedliche Arten von Migration wie z.B. Arbeitsmigration, Familienmigration, Bildungsmigration und eben die Flüchtlingsmigration. Letztere ist wohl die schwierigste Art von Migration. Die Integration in einem neuen Land ist vor allem dann schwierig, wenn diese nicht auf freiwilliger Basis geschieht. Genau deshalb ist es wichtig, dass sich beide Seiten um die Integration bemühen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig und deshalb sind gezielte politische Massnahmen wichtig, damit die Integration gelingt (vgl. OECD 2016: 55). Das bedeutet aber nicht nur die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum, sondern

betrifft mehrere Lebensbereiche wie z.B. die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, das Lernen der Landessprache, psychologische Betreuung sowie den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung (vgl. OECD 2016: 7).

Die Hürden für eine Erwerbstätigkeit sind bei Flüchtlingen viel grösser als bei anderen Zuwanderern, da sie nur schwache Bezüge zum Aufnahmeland haben und die schulische Vorbildung nicht mit der Schweiz vergleichbar ist. Ausserdem sind viele von ihnen nicht in der Lage, die geeigneten Unterlagen zum Nachweis ihres Bildungsniveaus vorzulegen. Deshalb schneiden viele Flüchtlinge am Arbeitsmarkt tendenziell schlechter ab als andere Zuwanderergruppen mit vergleichbaren Merkmalen (vgl. OECD 2016: 55).

5.2 Integrationsmöglichkeiten

5.2.1 Erkrankungen erkennen und Hilfe anbieten

Ein grosser Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge leidet unter Depression, Angstzuständen oder psychischen Störungen (vgl. Waltraut 2009: o.S.).

Die Gewalterfahrungen in den Herkunftsländern und auf der Flucht nach Europa haben ihre Spuren hinterlassen. Auch physische Gesundheitsprobleme wie Verfolgung, Folter und Missbrauch sind festzustellen. Diese Narben können eine positive Integration erschweren. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass diese Krankheitsbilder nicht vernachlässigt werden. Die Gesundheitsprobleme der Flüchtlinge müssen in den Aufnahmeländern so rasch wie möglich diagnostiziert und behandelt werden. Schweden gehört zu den wenigen Ländern, in denen routinemässige Gesundheitschecks bei Flüchtlingen zum Standard gehören (vgl. OECD 2016: 47).

Was passiert, wenn wir diese physischen- und psychischen Erkrankungen vernachlässigen?

Vor allem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kann so ein Trauma schwerwiegende Konsequenzen haben, wenn es nicht rechtzeitig behandelt wird. Diese traumatischen Erlebnisse können zur Entstehung einer posttraumatischen Belastungsstörung führen. Die Betroffenen leiden an wiederkehrenden Erinnerungen. So genannte „Flashbacks“ können auftauchen und Horrorerinnerungen und Alpträume verursachen. Die Erinnerungen werden so intensiv erlebt, als ob sich dieses Ereignis im selben Moment ereignen würde. Jersidische Frauen, die aus der Gefangenschaft des Islamischen Staates fliehen konnten, erlitten Berichten zufolge während des Fluges nach Deutschland, Flashbacks und Panikatta-

cken, weil sie durch die Enge im Flugzeug an die Gefangenschaft mit anderen Frauen erinnert wurden und das Gefühl hatten, sich wieder in dieser schrecklichen Situation zu befinden. Orte, an denen die Erinnerungen wieder zum Vorschein kommen könnten, werden vermieden. Aber auch Gefühle und Gedanken im Zusammenhang mit den Erinnerungen werden anderen Menschen nur schwer zugänglich gemacht. Die Hälfte der Kinder und Jugendlichen meiden es darüber zu reden. Bei Kindern zeigen sich diese wiederholten traumatischen Erlebnisse oft in Form von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten wie zum Beispiel aggressives Verhalten (vgl. BPtK-Standpunkt 2015: 5).

Viele der Flüchtlinge fühlen sich verängstigt und schuldig. Ein Zustand der dauerhaften Anspannung kann dann entstehen. Die psychischen Folgen belasten die Person sehr. Zum Schutz kann es passieren, dass die Psyche absichtlich ein negatives Ereignis vergisst. Dieses Verhalten wird als „Dissoziation“ bezeichnet. Problematisch wird dieses Verhalten dann bei Befragungen durch die Behörde. Einige Flüchtlinge schildern ihre Erinnerungen oft bruchstückhaft, immer wieder anders und wirken dadurch unglaubwürdig, obwohl ihre Geschichten wahr sind (vgl. Weiss 2015: o.S). Dieses Verhalten kann dann durch eine falsche Fallbeurteilung seitens der Behörde zu einem negativen Asyl Entscheid führen.

5.2.2 Depressionserscheinungen bei Flüchtlingen

Eine Mehrzahl der Studien, welche in verschiedenen Ländern durchgeführt wurde, zeigt, dass weltweit mindestens 20 Prozent der Flüchtlinge unter Depressionen leiden (vgl. BPtK-Standpunkt 2015: 6). Die negativen Erfahrungen in der Vergangenheit und die Unsicherheit ob ein Verbleib im Aufnahmeland möglich ist, verstärken die Depression. Vor allem in der Verfahrensphase fühlen sich die Flüchtlinge oft perspektivlos, da sie nicht wissen, ob sie in ihr Heimatland zurückkehren müssen oder nicht (vgl. Medienservicestelle 2013: o.S).

Diese Unsicherheit während des Verfahrens kann neben Depression auch ein Abhängigkeitssyndrom, Apathie und den Verlust von Selbstvertrauen hervorrufen. Diese Erscheinungen können sich nach der Anerkennung negativ auf die Beschäftigungschancen und die soziale Kompetenz des Betroffenen auswirken. Vor allem Kinder leiden unter dem langen Asylverfahren (vgl. UNHCR 2007: 6).

Weiter können auch die unvertrauten Lebensumstände und die unklare Wohnsituation die psychische Gesundheit beeinflussen. Zudem ist die Suizidgefahr bei Flüchtlingen, welche unter Depressionen leiden, deutlich höher als bei der Allgemeinbevölkerung (vgl. DGPPN 2015: o.S).

Diese gesundheitlichen Probleme können ein grosses Integrationshindernis darstellen, da viele Lebensbereiche betroffen werden und es dadurch auch schwierig ist eine Arbeitsbeschäftigung anzunehmen, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen, Behördengänge zu erledigen oder die Schule erfolgreich zu absolvieren (vgl. Brown/Tipping/Tomaszewski 2010: o.S.). Damit Flüchtlinge in ihr ihren Aufnahmelandern eine Zukunft aufbauen können, ist es wichtig, dass der Gesundheitszustand möglichst früh diagnostiziert und behandelt wird (vgl. OECD 2016: 47).

Leider ist es so, dass viele Flüchtlinge das Gesundheitssystem der Schweiz nicht ausreichend kennen. Das Misstrauen gegenüber einem unbekanntem System sowie die Angst vor einer möglichen Stigmatisierung können weitere Gründe für ein Hindernis sein. Um Flüchtlinge mit dem Schweizer Gesundheitssystem vertraut zu machen, ist es wichtig, dass das Aufnahmeland die Flüchtlinge über dessen Funktionsweise informiert, sie an passende Dienste verweist und wichtige Informationen auch in den Sprachen der Herkunftsländer anbietet. Der Einbezug von führenden Vertretern der Zuwanderergemeinden kann dabei helfen, dass Vertrauen aufgebaut wird und die Nutzung der Gesundheitsdienste erhöht wird (vgl. OECD 2016: 48).

Patienten mit Depressionserscheinungen benötigen psychologische Unterstützung. Diese kann jedoch wirkungslos sein, wenn sie in einer Sprache angeboten wird, welche der Patient nicht oder nur teilweise versteht. Sprachbarrieren können dann zu Fehldiagnosen führen, was dazu führt, dass die Heilungschancen deutlich verringert werden. Deshalb ist es wichtig in diesem Bereich Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Australien zum Beispiel hat einen telefonischen Übersetzungs- und Dolmetscherdienst eingerichtet. Dieser Dienst kann dann rund um die Uhr beansprucht werden. Er bietet Übersetzungen in 100 Sprachen an. Ärzte können dann diesen Dienst kostenfrei benutzen (vgl. OECD 2016: 48f).

5.2.3 Prozessbeschleunigung

Viele der Flüchtlinge sind in unterschiedlicher Art und Weise von Krieg, Bedrohung und Zerstörung gezeichnet. Nicht wenige bringen posttraumatische Belastungsstörungen mit. Eine lange Zeit der Unklarheit über den Asylstatus verschärft die psychischen Probleme des Asylsuchenden erheblich. In einer Querschnittsuntersuchung in den Niederlanden wurde die Prävalenzrate von psychischen Erkrankungen, Lebensqualität, Behinderungen und körperlicher Gesundheit bei 194 irakischen Asylsuchenden ermittelt. Untersucht wurde der Einfluss der Dauer des Asylverfahrens auf die genannten Eckpunkte. Das Ergebnis war, dass Personen, welche maximal sechs Monate bis zum Entscheid warten mussten, weniger von Depressionen betroffen waren als jene, welche zwei Jahre oder länger mit der Ungewissheit leben mussten. Dieses Ergebnis zeigt deutlich, wie wichtig ein beschleunigtes Asylverfahren für die Gesundheit der betroffenen Asylsuchenden ist (vgl. Klein 2015: 53).

	Maximal 6 Monate	2 Jahre oder mehr
PTSD	31.5	42.7
Depressive Störungen	25.2	43.7
Somatoforme Erkrankungen	4.9	13.2

Tabelle 1: Auswirkungen von langen Asylverfahren (in Klein 2015: 53)

Damit die Integration nicht schleppend verläuft ist es wichtig, Flüchtlinge nicht in Ungewissheit zu lassen. Jeder Tag, den Flüchtlinge in Ungewissheit verbringen, ist verlorene Zeit. Zuwanderer und Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive sollten so rasch wie möglich in Aktivierungs- und Integrationsmassnahmen eingebunden werden.

Leider müssen Asylbewerber zum Teil Monate oder Jahre warten, bis sie an einen Sprachkurs teilnehmen können. Frühzeitige Massnahmen sind vor allem bei Kindern und Jugendlichen besonders wichtig, da für den Erfolg in der Schule gute Sprachkenntnisse wesentlich sind (vgl. OECD 2016: 15f). Die Sprachkurse müssen jedoch dem Niveau des Flüchtlings angepasst sein, da der Bildungshintergrund sehr variieren kann. Ansonsten könnte die Unter- oder Überforderung zu Integrationsschwierigkeiten führen (vgl. OECD 2016: 39).

Die Asylgesetzrevision könnte ein erster Schritt in dieser Richtung sein. Das Hauptziel dieser Revision ist, dass die Verfahren deutlich beschleunigt werden. Neu sollen die Mehrheit der Asylverfahren direkt in den Bundeszentren abgeschlossen werden. Zudem erhalten alle asylsuchenden Personen Anspruch auf eine kostenlose Rechtsberatung (vgl. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur.html).

Vorgesehen ist, dass die meisten Asylverfahren in Zukunft in Asylzentren des Bundes durchgeführt und innerhalb von maximal 140 Tage abgeschlossen werden. Im Testbetrieb in einem Zentrum in Zürich hat es sich gezeigt, dass sich die Gesetzesrevision lohnt. Durch die kostenlose Rechtsvertretung habe der Anteil der angefochtenen Entscheide deutlich gesenkt werden können. Im Durchschnitt beträgt die Beschleunigung 39 Prozent. Dies ist auch im Interesse des Asylsuchenden, da er sich bei einem positiven Entscheid früher integrieren kann (vgl. Schneider 2016: o.S.).

5.2.4 Pflegefamilie

Anstelle der Unterbringung in einer Asylunterkunft wird für Kinder und Jugendliche vermehrt die Familienunterbringung gefordert. Vor allem für Kinder unter 14 Jahren wird diese Form der Unterbringung empfohlen (vgl. Gittrich 1999: 468). Auch von Seiten der UMAs selbst wird vermehrt der Wunsch geäußert in Pflegefamilien anstatt in Asylunterkünften unterzukommen.

Das Zusammenleben mit einer deutschsprechenden Familie hätte für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sicherlich einige Vorteile. Da sie in einem natürlichen Umfeld aufwachsen, könnten sie die Landessprache viel schneller lernen. Des Weiteren werden die gesellschaftlichen und kulturellen Werte im täglichen Familienleben besser vermittelt (vgl. <http://www.familynetwork.ch/index.php/familienplatzierung/pflegefamilien-fuer-fluechtlingskinder>). Darüber hinaus gewinnen die Kinder und Jugendliche in den Familien Distanz zu ihrer belastenden Situation. Durch das stabile Umfeld erfahren die Kinder und Jugendlichen Anerkennung und Wertschätzung (vgl. <https://www.caritas.ch/de/aktiv-werden/pflegefamilie-werden/>).

Jedoch zeigen sich bei der Unterbringung in Pflegefamilien auch unerwünschte Begleiterscheinungen. Durch den Kontakt mit der Pflegefamilie verlieren die Jugendlichen immer mehr den Bezug zu ihrer Herkunftskultur und Muttersprache. Dies führt zu einem negativen Selbstwertgefühl und zu Missverständnissen im interkulturellen Zusammenleben. Deshalb wird die Unterbringung bei Angehörigen der Herkunftskultur empfohlen. Dies wurde auch schon in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgegeben (vgl. Klingelhöfer/Rieker 2013: 17).

Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich

(vgl. https://www.werne.de/sessionnet/buergerinfo/vo0050.asp?__kvonr=2512).

5.2.5 Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten

Die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft ist eines der wichtigsten Kriterien um ein jugendgerechtes Zusammenleben zu ermöglichen. Laut Artikel 20 der Kinderrechtskonvention hat ein Flüchtlingskind Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Des Weiteren muss die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kindergerecht gehalten werden, da deren Bedürfnisse nicht mit jenen von Erwachsenen zu vergleichen ist (Kinderrechtskonvention Art. 20). Deshalb ist es auch wichtig, dass Erwachsene und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht im selben Wohnheim untergebracht werden.

In einer Jugendhilfeeinrichtung haben die Jugendlichen im Vergleich zum normalen Wohnheim eine festgelegte Alltagsstrukturierung. Dies wirkt sich positiv auf die Integration und die psychische Verfassung aus. Dadurch wissen sie etwas mit ihrer Zeit anzufangen (vgl. Lynn 2013, zit. nach Stauf 2012: 72). Neben der festgelegten Alltagsstrukturierung ist auch Ablenkung und Perspektive wichtig. Vor allem für Kinder und Jugendliche mit Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischen Belastungsstörungen kann die Unterbringung mit erwachsenen Flüchtlingen zur Re-Traumatisierung führen, da nicht genug Ablenkung, Strukturierung und Perspektive vermittelt werden kann (vgl. Lynn 2013, zit. nach Espenhorst 2010: 28).

Hilfe zur Selbsthilfe ist einer der wichtigsten Ansätze in der sozialen Arbeit. Deshalb ist es wichtig, dass die Jugendlichen autonom leben und Verantwortung übernehmen können.

Diese Verantwortung kann bei alltäglichen Tätigkeiten wie zum Beispiel beim Einkaufen, Putzen oder Kochen übernommen werden (vgl. Lynn 2013, zit. nach Stauf 2012: 68ff). Um eben die Selbstständigkeit zu fördern, ist es auch sinnvoll, dass die Jugendlichen täglich oder wöchentlich Taschengeld erhalten, das sie selber budgetieren können. So lernen sie den Umgang mit Geld und erfahren wann die Grenze erreicht ist.

Es gibt verschiedene Ideen, wie die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beschleunigt werden kann. Eine Idee ist es, die jungen Flüchtlinge in einer „Regelgruppe“, gemeinsam mit „deutschen“ Kindern und Jugendlichen unterzubringen. „Der Vorteil dieser Unterbringung ist die häufig schnelle Integration in den Gruppenalltag, der von westlichen Werten und Normen geprägt ist. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nehmen innerhalb dieser Gruppen zwar häufig eine Sonderrolle ein, können andere Gruppenbewohner jedoch als Ansprechpartner nutzen und lernen die deutsche Sprache in der Regel schnell, da sie sich entweder ausschliesslich oder regelmässig mit deutschen Gruppenbewohnern und Betreuern verständigen müssen“. (Lynn 2013: 50ff)

Der Nachteil an der Unterbringung in der Regelgruppe ist, dass das Flüchtlingskind sich innerhalb der Gruppe isoliert fühlt, weil die Sprachbarriere zu gross ist. Anfänglich ist es weder mit Betreuern noch mit Bewohnern möglich sich in derselben Sprache zu unterhalten. Dieser Umstand ist für den Betreffenden ein grosses Hindernis. Zudem verfügen Mitarbeiter von Regelgruppen nicht über denselben Wissensstand wie Mitarbeiter in Wohnheimen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich ausschliesslich mit den Gesetzeslagen und Sachverhalten und mit der speziellen Thematik beschäftigen. Ein weiteres Problem ist, dass der Kontakt zu den anderen Mitbewohnern eher schwierig ist, da die Flüchtlingskinder aus einem sozial schwachen Elternhaus stammen. Sie bringen ihre eigenen Probleme, Auffälligkeiten und speziellen Thematiken in den Gruppenalltag. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die Unterbringung in einer Regelgruppe nur Vorteile mit sich bringt (ebd.: 51ff).

Innerhalb der Unterkunft ist die Qualität der Betreuung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen richtungsweisend. Damit gemeint ist zum Beispiel die Anzahl der Betreuer oder ob die diese ein spezifisches Vorwissen im Umgang mit Flüchtlingskindern vorweisen können. Auch eine Weiterbildung kann die Qualität der Betreuung erhöhen. So kann innerhalb eines Mitarbeiterteams viel Fachwissen gesammelt werden. Mitarbeiter mit Migrationshintergrund, welche vielleicht noch selber Fluchterfahrungen gesammelt haben, könn-

ten zum Beispiel bewusst eingestellt werden, um als Vorbildfunktion bei den Jugendlichen während ihres Aufenthaltes zu dienen. Ideal wäre es, wenn die Mitarbeiter gewisse Fremdsprachenkenntnisse besitzen würden. So könnte der Vertrauensaufbau schneller erfolgen (ebd: 53ff).

Es gibt viele Möglichkeiten um den Aufenthalt der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Wohnheim möglichst sinnvoll zu nutzen. Einige davon sind untenstehend gelistet (vgl. Aumann 2014: 76f):

- Intensive Betreuung durch ein multiprofessionelles Team
- Hauseigener Deutschkurs
- Regelmässige Einzel- und Gruppengespräche
- Bezugsbetreuung
- Lebenstraining (Praktisches für den Alltag in der Schweiz)
- Integrationstraining (Kultur und Lebensweise in der Schweiz)
- Krisenintervention
- Workshops und Urlaubsgestaltung
- Begleitete Freizeitaktivitäten

5.2.6 Schulische Integrationsmöglichkeiten

Merz Deme (Leiterin der Zentralstelle Mineurs Non Accompagnés in Zürich) beobachtete, dass Kinder und Jugendliche, wenn sie kognitiv gesund sind, besonders aufnahmefähig und lernbegierig sind und sie es daher auch im klassischen Sinne der Bildung ganz weit bringen können. Sie weist darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen die Ausgangslage viel besser ist als bei Erwachsenen, da sie viel offener und bereiter sind sich auf Neues einzulassen. Diese Chancen würden, je älter sie werden, abnehmen (vgl. Friedli: 2014: 35). Kinder und Jugendliche vernetzen sich und passen sich den Gegebenheiten an. Dieser Prozess darf nicht verhindert werden, nur weil irgendwo gespart werden muss oder die finanziellen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Der zukünftige Nutzen einer gelungenen Integration ist viel grösser als die gegenwärtigen Kosten. Durch eine zu späte Integration werden wertvolle Chancen für eine berufliche Integration nicht genutzt (ebd.: 54).

Ausschlaggebend für die Bildungschancen ist das Alter der Einreise in die Schweiz. Für UMA unter 16 Jahren sei der Zugang zu Bildung unabhängig vom Status diskussionslos. Wenn die Einreise hingegen erst mit 17 stattfindet, falle der Asyl Entscheid vermutlich mit 20, aufgrund der oft langen Verfahrensdauer. Das sei dann genau die Zeit, in der man mit dem N-Status auf dem Trockenen sitze, da man für den obligatorischen Schulunterricht bereits zu alt sei. Die Bildungsmöglichkeiten müssen über die Volljährigkeit hinausgehen, so wie dies auch bei Schweizer Jugendlichen gehandhabt wird (vgl. ebd.: 41). Genau zu dieser Zeit können wertvolle Chancen zur Integration nicht genutzt werden. Das ist schade, da in dieser Phase das Entwicklungspotenzial enorm ist.

Ein grosses Problem stellt zum Beispiel in Zürich die Stadt- Land- Situation dar. Die urbanen Zonen würden eher in unbegleitete minderjährige Flüchtlinge investieren, auch wenn sie sich noch im Asylverfahren befinden. In ländlichen Gebieten geschieht das seltener, da die Integration teuer ist. Laut dem Gesetz ist keine Gemeinde verpflichtet in die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit dem N-Status zu investieren. Sobald jedoch der Status B oder F vergeben wird, verpflichtet sich die Gemeinde mit den Integrationsmassnahmen zu beginnen (vgl. ebd.: 42).

Die Förderung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist auch von sozialpolitischer Bedeutung, da die Gesellschaft immer älter wird und immer mehr Menschen von der Rente leben. Anstatt eine Last zu sein, würden die UMA der Gesellschaft dienen. Die ältere Generation würde von der Integration der jungen Menschen profitieren, da sie Kapital in die AHV- und Pensionskassen einzahlen. Wenn die Bildungsinvestitionen später folgen, ist die Vermittelbarkeit viel schwieriger. Die Investition in Nachholmodule ist viel teurer als eine frühe Integration (vgl. ebd.: 35).

Eine frühe Bildung ist auch gleichzeitig als Prävention zu verstehen. Anstatt viel Geld in Sicherheit, Kontrollen und Überwachungen zu investieren, könnte ein Teil des Geldes für die schulische Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufgewendet werden. Mit ausreichenden Bildungs- und Beschäftigungsangeboten könnte der Kanton Gewalt vorbeugen und somit Geld sparen. Hätten die Jugendlichen keine Tagesstruktur, würden sie wahrscheinlich den öffentlichen Raum mehr in Anspruch nehmen (vgl. ebd.: 36). Das könnte dann zur Folge haben, dass die Jugendlichen aus Langeweile die Grenzen des Erlaubten ausreizen.

Des Weiteren ist die Ausgangslage in einem fremden Land für so junge Menschen nicht ganz einfach. Die Diskriminierung, welche sie wegen kultureller und sprachlicher Mängel erfahren, erschwert die Integration. Frühe Bildung ist deshalb eine gute Möglichkeit, gleichgestellt und selbstbewusst sich dem System anzupassen. Je mehr die gesellschaftliche Struktur verstanden wird, desto besser können Kinder und Jugendliche die Unberechenbarkeit und Willkür einordnen und sind dem System nicht einfach ausgeliefert (vgl. ebd.: 36). Eine positive Persönlichkeitsentwicklung, aber auch eine Alltagsschulung und das Zurechtfinden einer neuen Kultur, gehören zu den Grundpfeilern einer gelingenden Integration (vgl. ebd.: 51). Ein ganz ungebildeter Jugendlicher sei einfach da und es breche alles über ihn hinein. Es sei dann sehr schwierig, dem Jugendlichen Orientierung und Sicherheit zu geben. Deshalb würde Merz Deme es sehr begrüßen, wenn unbegleitete Minderjährige auch nach der öffentlichen Schulpflicht ein Recht auf Bildung hätten (vgl. ebd.: 36).

Aufgrund dieser genannten Argumente darf es nicht passieren, dass während dem Asylverfahren die schulische Integration in den Hintergrund rückt. Jugendliche müssen auch während einem unsicheren Asylverfahren so früh wie möglich schulisch integriert und gefördert werden. Der Asylstatus darf dabei keine Rolle spielen.

5.2.7 Berufliche Integrationsmöglichkeiten

Für Kinder und Jugendliche, welche zwischen 16 und 18 Jahren in die Schweiz einreisen und somit nicht mehr der obligatorischen Schulpflicht unterstehen, gestaltet sich der Weg in eine berufliche Eingliederung sehr schwierig. Für die Betroffenen ist es praktisch unmöglich, selbständig eine Lehrstelle zu finden, besonders während der Zeit in der das Asylverfahren noch hängig ist.

Es ist nicht unmöglich, während dieser Zeit eine Lehrstelle zu finden, die Praxis jedoch zeigt, wie klein die Chance für einen UMA auf einen Ausbildungsplatz ist. Durch verschiedene Auflagen der Kantone wird dem jugendlichen Asylsuchenden der Zugang zu einer Lehrstelle erschwert und den potentiellen Arbeitgebern werden grosse bürokratische Hürden auferlegt. Wie die meisten Entscheidungen im Asylbereich unterscheiden sich diese Auflagen jedoch von Kanton zu Kanton sehr stark. Der vorherrschende Föderalismus zeigt sich auch in den bestehenden Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen. Interner Sprachunterricht und Sportmöglichkeiten beispielsweise werden praktisch überall angeboten.

Mehrere Aspekte wie die gesundheitliche Verfassung, die soziale Einbindung in andere gesellschaftliche Gruppen sowie die finanzielle Situation entscheiden darüber, ob der Ausbildungsverlauf eines Jugendlichen gelingt. Darüber hinaus gibt es aber auch Faktoren, welche der Jugendliche nicht beeinflussen kann. Diese wären zum Beispiel die gesetzlichen Hürden für Jugendliche mit Status N. Für diese Personen ist die Ausbildungssituation sehr unsicher. „Laut dem Amt für Arbeit und Wirtschaft (AWA) ist das Antreten einer Lehrstelle für Jugendliche mit Status N theoretisch möglich, jedoch gibt es verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen (z.B. Inländervorrang sowie diverse Auflagen), die das Absolvieren in der Praxis beinahe unmöglich machen.“ (ebd.: 41) Es gibt zwar Jugendliche, welche einen Lehrbetrieb gefunden hätten, aber diesen wegen des unsicheren Aufenthaltsstatus (Status N) nicht haben antreten können, weil die AWA die Bewilligung nicht erteilt hat. Im UMA-Zentrum Lilienberg gab es bislang noch nie einen Jugendlichen, welcher mit dem N-Status eine Lehrstelle absolvieren durfte (vgl. ebd: 41). Diese Praxis erschwert die Integration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit Status N enorm. Eigentlich ist ja schon die Tatsache, dass ein unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender eine Lehrstelle findet, fantastisch, aber leider verhindert die AWA mit ihrer Praxis eine frühe Integrationsförderung.

Im Kanton Aargau zum Beispiel ist es nicht möglich mit dem Status N an einem Integrationsprogramm der KSB teilzunehmen. „Das Hauptziel dieses Programms ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und das Finden einer passenden Lehrstelle. Es wird langsam aufgebaut und die Teilnehmenden absolvieren Schnupperlehren, Praktika bis hin zu Lehrstellen. Auch haben die Jugendlichen in diesem Programm die Zeit und Möglichkeit, Stoff aufzuarbeiten um intensiv Deutsch zu lernen.“ (ebd: 48). Der Vorteil wäre nicht nur, dass sich die Jugendlichen besser auf eine Lehrstelle vorbereiten könnten, sondern dass das Integrationsprogramm als Ablenkung vom grauen Alltag dient. Das jahrelange Warten auf einen Entscheid kann nämlich sehr belastend sein.

Das Hauptproblem hierbei ist (Kanton Aargau), dass für Asylsuchende mit Status N eine Globalpauschale vom Bund an den Kanton entrichtet wird. Diese Integrationspauschale ist um einiges tiefer als bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit dem Status B oder F, da Personen mit Status N kein Anrecht auf Integration haben. Für diese gibt es nur eine Globalpauschale für Unterbringung und Verpflegung. Will ein Jugendlicher mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit eine Ausbildung absolvieren, muss diese anders finanziert werden, da dies nicht von Geldern des Bundes finanziert wird (vgl. ebd: 50). Die Kon-

sequenz daraus ist, dass oftmals Jugendliche, welche hoch motiviert sind, keine Chance erhalten an einem Ausbildungsprogramm teilzunehmen, weil die Finanzierung nicht gewährleistet ist (vgl. Kurt/Panicara/Strickler 2014: 26). Die Finanzierung von Förderprogrammen wird vom Bund nur schwach unterstützt, weshalb die Entwicklung solcher Möglichkeiten stark vom Wohlwollen und den finanziellen Mitteln der betroffenen Gemeinden abhängig ist (vgl. Caritas Schweiz 2013: 5).

Was für Lösungsansätze gibt es, damit Integration trotzdem stattfinden kann?

Wichtig ist, dass die Jugendlichen eine geregelte Tagesstruktur vorfinden. So kann verhindert werden, dass sie sich in Cliquen zusammenschliessen und sich die Zeit mit Gleichgesinnten totschiessen. In dieser Situation würden sie kaum Deutsch sprechen, da sie normalerweise eine Gruppe bevorzugen, in der die gleiche Sprache gesprochen wird (z.B. sind Eritreer gerne unter sich) (vgl. ebd.: 47).

Des Weiteren müssen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit statusunabhängige Angebote geschaffen werden. Diese können unter anderem ein Werkjahr oder eine Integrations- und Berufsbildungsklasse sein (vgl. ebd.: 49). Ein Werkjahr zum Beispiel eignet sich vor allem für das Erlernen eines handwerklichen Berufs. Handwerkliche Berufe fordern weniger sprachliche Vorkenntnisse und sind daher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eher geeignet.

Beschäftigungsprogramme sind beispielsweise eine gute Alternative, wenn es mit der Lehrstelle nicht klappt. Die Teilnehmenden könnten dabei ihren ersten Lohn verdienen (vgl. ebd.: 47). Mithilfe des Beschäftigungsprogrammes werden die Jugendlichen erste Arbeitserfahrungen sammeln und sich Schritt für Schritt in der Arbeitswelt eingewöhnen. Dadurch steigt auch die Chance eine Lehrstelle zu finden.

5.2.8 Freizeitaktivitäten

Neben der schulischen und beruflichen Förderung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ist die Planung von Freizeitaktivitäten ein wichtiger Bestandteil der Integrationsbemühungen. In der ausserschulischen Zeit sollten die Kinder und Jugendlichen ihren Hobbies und Interessen nachgehen, damit das soziale Netz erweitert und gestärkt werden kann. Damit dies gelingt, wäre zum Beispiel eine Gruppenaktivität besser geeignet als etwas, das nur alleine verrichtet werden kann. Durch die Ausübung eines Hobbies kann der Jugendliche einer selbstgewählten Aktivität nachgehen und somit durch Erfolgserlebnisse

sein Selbstbewusstsein stärken. Ausserdem hat er die Gelegenheit sich vom langen und ungewissen Asylprozess abzulenken.

Dabei sind die Fähigkeiten und Ressourcen der Jugendlichen zu berücksichtigen. Sport nimmt bei vielen männlichen Jugendlichen eine wichtige Rolle ein. Jemand, der gerne Fussball spielt, sollte die Möglichkeit erhalten einem Verein beitreten zu können. Die Jugendlichen sind dann nicht nur Zuschauer, sondern können selber aktiv im Verein mitspielen. Vereinssportarten sind sehr gut geeignet, um neue soziale Kontakte aufzubauen (vgl. Breithecker/Freesemann 2009: 13).

Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass viele ausländische Jugendliche nicht dazu bereit sind, sich an einen Verein zu binden, sondern sie möchten lieber gelegentlich ihrem Hobby nachgehen. Deshalb sollten die Jugendlichen selber entscheiden können, ob sie irgendwo beitreten wollen oder nicht. Dadurch ist die intrinsische Motivation höher als wenn sie zu irgendwas gezwungen werden. Des Weiteren bevorzugen unbegleitete minderjährige Asylsuchende anfänglich eher den Kontakt zu ihresgleichen, da die sprachliche Kommunikation einfacher fällt. Viele Hobbies kosten natürlich Geld. Fussballschuhe, Volleyballschläger oder Karateausrüstung haben ihren Preis. Die Finanzierung kann über die Wohngemeinschaft selbst oder über Spenden erfolgen (vgl. Stauf 2012: 65).

Leider ist es so, dass nicht alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sich für Sport begeistern können. Einige verbringen ihre Zeit am Fernseher, am Computer, im Kino oder treffen Freunde. Ein Grund könnte sein, dass Sport für einige Asylsuchenden in ihrem Heimatland eher ein Randthema ist. Ein Mädchen aus Somalia kann nicht zum Sport erzogen werden. Dort sind andere Dinge essentieller. Solche Jugendliche sind in ihrer Heimat in sozialen, finanziellen oder politischen Notlagen aufgewachsen. Sportliche Betätigung haben sie nicht als Freizeitaktivität kennengelernt. Der Fokus liegt dort eher auf schwerer körperlicher Arbeit, um sich und die Familie über Wasser zu halten (vgl. ebd.: 66).

Astrid Pfagl, Betreuerin der UMA Wohngemeinschaft Refugio in Wien, erklärte in einem Interview, dass viele Flüchtlinge lieber gemütlich leben anstatt sich aktiv irgendwo zu betätigen.

Interview mit Astrid Pfafi

„Ja, man würde meinen, dass sie aktiver sind. Man glaubt das immer von Jugendlichen. Auch Leute, die Angebote machen, die wundern sich und meinen, dass die Jugendlichen das doch irre gerne machen würden. Aber ich sage dann immer: „Na denk an deine eigene Jugend zurück!“ Da ist man einfach zack. Sie lungern viel zusammen herum, quatschen, trinken Kaffee, schauen gemeinsam Video, Fernsehen, Computer, Internet. Die sozialen Netzwerke im Internet sind im Moment ganz wichtig. Aber ansonsten von den Interessen her sind das ganz normale Jugendliche.“ (ebd.: 64).

Deshalb ist es wichtig, gemeinsam mit dem Jugendlichen die persönliche Situation zu beurteilen und nach einer sinnvollen Aktivität zu suchen. Sollte der Jugendliche nicht dazu bereit sein, gilt es dies zu akzeptieren.

5.2.9 Netzwerke

Da unbegleitete minderjährige Asylsuchende mit einer Vielfalt von Problemen in die Schweiz einreisen, ist es wichtig, dass ihnen ein breites und auf die Bedürfnisse abgestimmtes Netzwerk von institutioneller sowie zivilgesellschaftlicher Unterstützung angeboten wird. Auf der institutionellen Ebene können dies Sozialarbeiter, Ärzte, Psychologen, Lehrkräfte, Rechtsanwälte, Richter oder auch Dolmetscher sein. Auf zivilgesellschaftlicher Ebene sind das beispielsweise Mentoren, Vereine, NGOs, Diaspora, Kirchen, Tagesstätten oder ehrenamtliche Mitarbeiter.

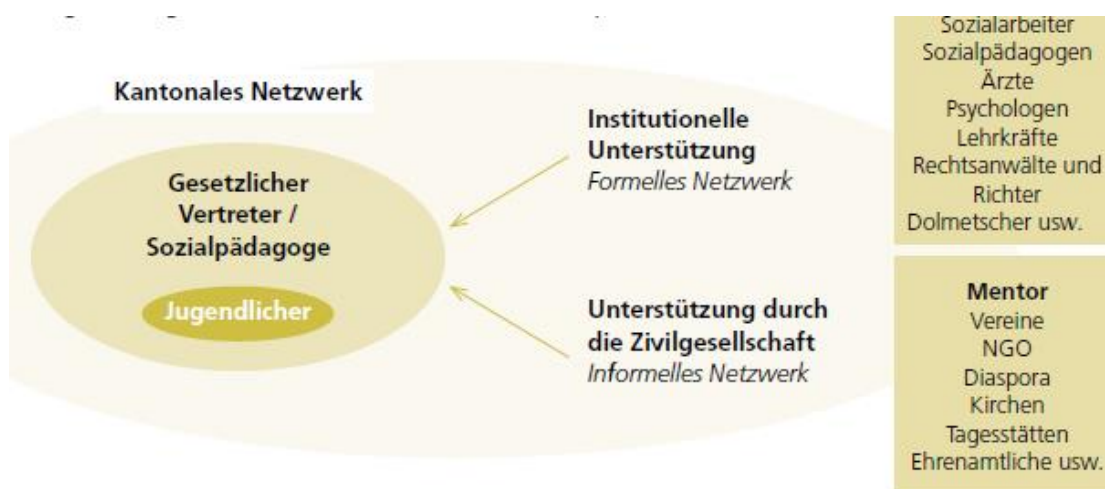


Abbildung 7: Kantonales Netzwerk (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 39)

Eine qualitativ optimale Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bedarf einer effizienten Zusammenarbeit aller verschiedenen Akteure und Institutionen (vgl. Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 39). Wichtig dabei ist, dass jemand diese Unterstützungsnetzwerke kennt und die Angebote dem Jugendlichen vermitteln kann. Diese Rolle können die Betreuer des Jugendlichen übernehmen. Dieser müsste sich über neue Institutionen und Angebote auf dem Laufenden halten. Die finanziellen Hürden für eine Teilnahme sollten erschwinglich sein, damit das Angebot auch in Anspruch genommen werden kann.

Folgende Angebote und Institutionen sind unter anderem für unbegleitete minderjährige Asylsuchende förderlich:

- Sprachkurse
- Beratungsstellen
- Psychologische Betreuung
- Dolmetscher
- Ärzte
- 2. Arbeitsmarkt (z.B. AIZ)
- Weiterbildungen/Kurse (z.B. Computerkurs)
- Vereine (z.B. Fussballverein)
- Offene Jugendarbeit
- Schulen
- Pflegefamilien

6. Rechtliche Aspekte

6.1 Die Bundesverfassung

Die Bundesverfassung enthält für Ausländerinnen und Ausländer einige relevante Bestimmungen. In Art. 11 BV werden spezielle Schutzbestimmungen zu Gunsten von minderjährigen festgehalten, welche für alle unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltsstatus geltend sind. Der Artikel bezweckt die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit der Minderjährigen Personen zu gewährleisten und verpflichtet den Staat, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und erniedrigender Behandlung zu schützen. Der Zweck dieses Artikels ist, den Begriff des Schutzes, wie er sich aus der Kinderrechtskonvention ergibt, verfassungsrechtlich zu verankern, was dazu führt, dass das Kindeswohl im Ausländerrecht zu einem massgeblichen Kriterium wird (vgl. Spescha 1999: 31).

6.2 Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention of the Rights of the Child) von der UN-Generalversammlung angenommen. Diese trat daraufhin am 2. September 1990 in Kraft. Regierungsvertreter der ganzen Welt verpflichteten sich beim Weltkindergipfel im September 1990 zur Anerkennung der Kinderrechtskonvention. Zuletzt haben die Staaten Somalia und Südsudan im Oktober 2015 die Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Einige der 195 Mitgliedstaaten erklärten einige Vorbehalte bei der Unterzeichnung, so auch die Schweiz (vgl. Convention on the Rights of the Child: 2016: o.S.). Die Kinderrechtskonvention (KRK) ist der erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag, welcher Kinder explizit zu Trägern von Menschenrechten macht. Er zielt darauf ab, dem Kind tatsächlich und rechtlich einen besseren Schutz zu garantieren. Unter dem Blickwinkel von Art. 1 und 2 KRK stehen die verschiedenen Rechte jedem Kind unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit oder seinem Aufenthaltsstatus zu. Es gibt jedoch Bestimmungen in der Konvention, die nur für eine bestimmte Gruppe von Kindern gelten. So sind etwa die Schutzbestimmungen von Art. 22 KRK nur auf Flüchtlingskinder im rechtlichen Sinn und asylsuchende Kinder anwendbar.

Seit 1997 verpflichtet sich die Schweiz, die Rechte von allen Kindern „unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ zu gewährleisten. Dieses Übereinkommen unterstreicht insbeson-

dere die Notwendigkeit, das übergeordnete Interesse des Kindes zu berücksichtigen (Artikel 3) und ihm das Mitspracherecht bei allen es betreffenden Angelegenheiten zu erteilen (Artikel 12).

Als Kind gilt jede Person, die noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Bezüglich begleiteter oder unbegleiteter Asylsuchenden oder als Flüchtlinge anerkannter Kinder und Jugendlicher ist die Schweiz angehalten, Massnahmen zu treffen, um diesen Kindern/Jugendlichen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Dies umfasst auch Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Erst durch die Totalrevision des Asylgesetzes 1998 wurde jedoch eine Regelung für UMA eingeführt. Bis heute fehlen noch immer die zusätzlichen Bestimmungen, um der Situation von UMA im Asylverfahren gerecht zu werden. Die stetigen Verschärfungen im Asylgesetz und die restriktive Migrationspolitik treffen die Kinder und Jugendlichen am härtesten. Die schwache Umsetzung der Kinderrechtskonvention zeigt sich dann auch in der Anwendung der derzeitigen Asylgesetzgebung.

Die sieben Vorbehalte, welche die Schweiz bei der Unterzeichnung des Vertrags zu fünf Artikeln geltend machte, sind inzwischen auf drei reduziert worden. Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

- Artikel 10 Absatz 1: die schweizerische Gesetzgebung, die bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern keinen Familiennachzug gewährt, bleibt vorbehalten.
- Artikel 37 Buchstabe c: die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet.
- Artikel 40: das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.

(vgl.

<http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/UNO/Kinderrechtskonvention/Vorbehalte/index.htm>

!)

Kinderrechtskonvention	Umsetzung
<p>Respekt und Würde</p> <p>Jedes Kind muss mit Respekt und Würde behandelt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Respektieren der Verschiedenartigkeit kultureller Ressourcen • Förderung des Selbstwertgefühls mittels Ermutigungen, konstruktiver Kritik und realisierbaren Zielsetzungen • Unterstützung der Selbstständigkeit, indem die Jugendlichen ermuntert werden, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen
<p>Diskriminierungsverbot</p> <p>Kein Kind darf wegen seines Alters, Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Religion, seiner ethnischen oder sozialen Herkunft oder seiner sozialen Stellung diskriminiert werden (vgl. Art 2 KRK).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorurteilslose Anerkennung des Kindes als eigenständige Person • Vermeidung jeglicher Kategorisierung oder Stigmatisierung des Kindes • Vorrangige Anerkennung des Kindes als minderjährige Person vor seinem Status als Asylsuchender oder Sans-Papiers • Aktives Zuhören, Empathie und Respekt dem Kind gegenüber
<p>Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses</p> <p>Das übergeordnete Interesse des Kindes muss ein zentrales Anliegen sein, damit eine seiner Situation entsprechende Lösung gefunden werden kann (vgl. Art 3 KRK).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer individuellen Vorgehensweise, denn jedes Kind ist aufgrund seiner Erfahrungen und Erlebnisse einmalig in seiner Persönlichkeit • Bewusstsein, dass das Kind selbst seine Situation am besten kennt

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer auf Dialog und Kooperation beruhenden Beziehung zum Minderjährigen
<p>Überleben und Entwicklung</p> <p>Jedes Kind soll in Sicherheit und in einem stabilen Umfeld aufwachsen können (vgl. Art 6 KRK).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung eines Umfeldes, das die Entwicklung des Kindes fördert • Einleitung der notwendigen Massnahmen, damit das Kind vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch geschützt wird • Unterstützung des Kindes in seiner persönlichen, sozialen, körperlichen und intellektuellen Entwicklung
<p>Beteiligung</p> <p>Dem Kind wird die Gelegenheit gegeben, seine Meinung zu äussern und diese soll berücksichtigt werden (vgl. Art 12 KRK).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehen des Kindes in alle das Kind betreffenden Entscheidungen • Ermutigen des Kindes, seine Interessen, seine Wünsche und Ängste auszudrücken • Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Gerichtsverfahren, insbesondere bei Vernehmungen • Berücksichtigung der kulturell und sprachlich bedingten Faktoren, die ein Hindernis für die Beteiligung des Minderjährigen sein könnten
<p>Information</p> <p>Jedes Kind muss über seine Rechte und Pflichten informiert sein (vgl. Art 17 KRK).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von klaren Informationen in einer dem Kind verständlichen Sprache • Weitergabe von Informationen an das Kind über seine Rechte, die Modalitäten seiner Betreuung, das Asyl-

	<p>verfahren, die angebotenen Dienstleistungen, die Familienzusammenführung, usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Kindes über die Bedeutsamkeit seiner Meinungsäußerung, in Übereinstimmung mit seinem Alter und seiner Reife
--	---

Tabelle 2: Umsetzung der Kinderrechtskonventionen (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 16f)

Weitere Rechte, welche für ausländische Kinder von Bedeutung für sein können, sind das Recht auf Gesundheit (Art. 24 KRK), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 26 KRK), das Recht auf Bildung (Art. 28 und 29 KRK) und das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 31 KRK).

Für Flüchtlingskinder sind zudem speziell folgende Verpflichtungen von spezieller Bedeutung:

- Die Verpflichtung des Staates, einem Kind, das seinem Familienumfeld entzogen ist, besonderen Schutz und Hilfe zu gewähren (Art. 20 Abs. 1 KRK)
- Das Recht auf soziale Reintegration von Gewaltopfern (Art. 39, KRK)

Art. 22 KRK erwähnt im Gegensatz zu den vorangegangenen allgemeinen Rechten der Kinder zwei Kategorien von Kindern, die Flüchtlingskinder im rechtlichen Sinn und die asylsuchenden Kinder. Der Artikel auferlegt den Staaten die Pflicht, geeignete Massnahmen zu treffen, damit Flüchtlingskindern und Asylbewerbern Schutz und Hilfeleistung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gewährt wird. Diese sind sowohl in der Kinderrechtskonvention oder auch in anderen internationalen Übereinkommen über Menschenrechte festgelegt und sind unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen Person befinden.

Art. 22 Abs. 2 KRK enthält die Weisung die Familienzusammenführung dieser Kinder zu fördern und weist zusätzlich Schutzbestimmungen für unbegleitete Minderjährige auf. Damit wird der besonders verletzlichen Situation dieser Kinder Rechnung getragen.

Ein Schwachpunkt der Bestimmung ist jedoch, dass den Vertragsstaaten keine Pflicht auferlegt wird Kindern Asyl zu gewähren (vgl. Andenmatten 2009: 27f).

6.3 Das Asylgesetz

Die asylgesetzlichen Bestimmungen waren lange Zeit an die Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts angeschlossen und traten erst am 1. Januar 1981 als eigenständiges Asylgesetz in Kraft. Dieses umfasst das Asylgesetz, die Asylverordnung und die Weisungen zum Asylgesetz. Bereiche, welche nicht in diesem Gesetz geregelt sind, werden aufgrund des bestehenden Ausländergesetzes geregelt und entsprechen massgebend Verordnungen und Weisungen für Menschen, welche die Schweiz um Schutz ersucht haben. Als Flüchtlinge im formellen Sinn gelten in der Schweiz Personen, die die Anforderungen von Art. 3 AsylG erfüllen und Asyl erhalten haben. Als Asylsuchende bezeichnet man Personen, die sich noch in einem schweizerischen Asylverfahren befinden, welches noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zusätzlich zum Asylgesetz kann es sein, dass in einem Fall von Ausschaffung zusätzlich das Zwanganwendungsgesetz (ZAG) zum Tragen kommt. Seit der Inkrafttretung des Asylgesetzes wurde dieses schon mehrfach teil- und totalrevidiert, was man auf die Veränderungen im europäischen Kontext zurückführen kann.

Das Asylgesetz selbst beinhaltet Regelungen zum Asylverfahren und zur rechtlichen Situation von Asylsuchenden im Rahmen des Asylverfahrens. Des Weiteren sind Bestimmungen für anerkannte Flüchtlinge und Schutzsuchende im Asylgesetz geregelt, welche die Schweiz um Schutz ersucht haben und nennt Bedingungen, welche sie dazu befähigt, Sozial- oder Nothilfe zu erhalten (vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/ch-asylgesetz.html>).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind auf besonders starken Schutz angewiesen, da sie nur beschränkt in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen, weshalb das Asylgesetz insbesondere im Asylverfahren spezielle Massnahmen vorsieht. Art. 17 Abs. 3 AsylG erlegt den Kantonen die Pflicht auf, in bestimmten Situationen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine Vertrauensperson zuzuordnen. Dies ist der Fall für die Dauer des

Verfahrens am Flughafen, für die Dauer des Aufenthalts in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum und für die Dauer des Verfahrens nach Zuweisung in einen Kanton. Eine solche Vertrauensperson hat die Interessen der minderjährigen Person wahrzunehmen und sie im Asylverfahren zu unterstützen und begleiten (Art. 7 Abs. 3 AsylV1). Ihre Aufgabe ist es zudem, dafür zu sorgen, dass die Verfahrensrechte gewahrt werden, das Kindeswohl berücksichtigt wird und dass die Minderjährigen ihren Mitwirkungspflichten nachkommen (vgl. Wintsch 2005: 125f).

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten Kinder hat das Bundesamt für Migration in Richtlinien den Umgang mit ihnen in den Empfangs- und Verfahrenszentren geregelt. Dies halten fest, dass für ein unbegleitetes Kind neben der Vertrauensperson immer auch eine offizielle Ansprechperson zu Verfügung stehen muss, die wenn möglich die Sprache des Kindes spricht.

Nachts kann die Securitas die offizielle Ansprechperson darstellen. Zudem wird empfohlen, dass jüngere unbegleitete Minderjährige, bis zu einer flexiblen Altersgrenze von 14 bis 16 Jahren, privat z.B. bei Pflegefamilien oder in geeigneten kantonalen Strukturen untergebracht werden, wenn es offensichtlich erscheint, dass die Strukturen des Empfangszentrums für sie nicht geeignet sind (vgl. Bundesamt für Migration 2006: 1ff).

6.3.1 Völkerrechtliche Verpflichtungen

Im schweizerischen Asylgesetz sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen verankert und Grundsätze wie der Flüchtlingsbegriff und das Rückschiebungsverbot (Non-Refoulement-Prinzip) deklariert. Der sogenannte Flüchtlingsbegriff lehnt sich an die Genfer Flüchtlingskonvention und ist im Artikel 3 des Asylgesetzes enthalten (vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/ch-asylgesetz.html>).

„Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.“ (Staatssekretariat für Migration: 4)

6.3.2 Rückschiebungsverbot

Der erwähnte Grundsatz des Rückschiebverbots besagt, dass man keine Menschen zur Ausreise in ein Land zwingen darf, in welchem sie Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein werden. Des Weiteren kommt dazu, dass auch die Ausweisung in einen Drittstaat, von welchem die schutzsuchende Person in ein solches Land ausgewiesen würde, verboten ist (Kettenrückverschiebung). Dieses sogenannte Non-Refoulement-Prinzip ist sowohl in der Genfer Flüchtlingskonvention als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention deklariert. Konkret bedeutet dies, dass Menschen, bei welchen diese Situation zutrifft und die die Schweiz um Schutz ersuchen, entweder Asyl oder den Status einer vorläufigen Aufnahme erhalten (vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/ch-asylgesetz.html>).

6.4 Das Ausländergesetz

Die wichtigste Grundlage für die Regelungen des Ausländergesetzes ist die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Im Falle von fehlenden Regelungen im Asylgesetz tritt das Ausländergesetz in Kraft, wobei für den Asylbereich folgende Bestimmungen relevant sind:

- Bestimmung über die Staatenlosigkeit
- Bestimmung über die vorläufige Aufnahme
- Bestimmung über den Familiennachzug
- Bestimmung über die Stellung im Arbeitsmarkt
- Strafbestimmungen
- Bestimmung über die Ausschaffung und die Anwendung von Zwangsmassnahmen
- Regelungen über die Voraussetzungen für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung (vgl. ebd).

6.5 Kompetenzverteilung

Gemäss der Bundesverfassung (Art. 121 Abs. 1) hat der Bund die Kompetenz der Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, sowie auch die Gewährung von Asyl. Somit haben die Kantone in diesen Bereichen keine Gesetzgebungskompetenzen. Trotzdem verfügen sie über entscheidende Vollzugskompetenzen wie zum Beispiel die Erteilung und den Entzug der meisten ausländerrechtlichen Bewilligungen und sind zudem für die Durchführung von Ausschaffungen zuständig (vgl.

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/ch-asylgesetz.html>).

7. Analyse der UMA-Unterbringungen in Solothurn und Basel-Stadt

7.1 UMA im Kanton Basel-Stadt

7.1.1 Vertrauensperson und Vormundschaft

Basel-Stadt hat die Aufgabe der Vertrauensperson und des Beistandes zusammengelegt, somit gibt es eine Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen. Ein Vormund wird in diesem Fall aufgrund des Umstandes bestimmt, ob die Eltern der betroffenen Person noch leben. Für die rechtliche Vertretung steht eine externe Rechtsberatung zur Verfügung.

7.1.2 Unterbringung und Betreuung

In Basel wurde 1991 erstmals eine Jugendwohngruppe für asylsuchende Kinder und Jugendliche ohne Eltern eröffnet. Damals war das Betreuungsmuster ähnlich wie bei einer Grossfamilie angelegt. Es wurde gemeinsam gekocht und die Jugendlichen wurden durch die Mitarbeitenden mit Rat und Tat bei ihren Belangen unterstützt. Die Arbeit war geprägt von Wertschätzung und Verständnis für die schwierige Lebenssituation der Jugendlichen. Die Jugendlichen konnten sehr stark von der angebotenen Hausaufgabenhilfe profitieren, da alle die öffentliche Schule besuchten und es keine offizielle Integration in diese Klassen gab. Das WUMA förderte die Jugendlichen und Kinder stark in ihrer Selbständigkeit. Alle halfen im Haushalt mit und bekamen Aufgaben, welche sie erledigen mussten. Des Öfteren gab es Krisen bei den Bewohnenden, da sie oftmals traumatisiert waren und Flashbacks hatten. Dadurch war eine enge Begleitung und gelingende Zusammenarbeit mit dem Hausarzt der Jugendlichen notwendig. Das WUMA verfügte damals nicht über grosse finanzielle Ressourcen und Ausflüge oder Anschaffungen wurde teilweise durch private Unterstützer finanziert. Die Nachtwache wurde separat abgedeckt und es war möglich ein Team aus sozial eingestellten Studenten zu bilden, welche sich enorm engagierten.

In den Anfängen der speziellen Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gab es nur in schwierigen Fällen die Errichtung einer Beistandschaft. Mit der Zeit wurde in alle Fälle der bis zu 17-jährigen Jugendlichen die Vormundschaftsbehörde mit einbezogen. Die Funktion der Vertrauensperson wurde von den Teammitgliedern des WUMA selbst abgedeckt und die Jugendlichen von diesen auch an Befragungen oder andere Termine begleitet (vgl. Vorgeschichte des WUMA).

Auch heute gibt es in Basel noch die speziellen Unterbringungen für minderjährige unbegleitete Asylsuchende. Im WUMA befinden sich neben der Küche, den Gruppenräumen und dem Fitnessraum drei Wohnungen, welche als Wohngemeinschaften genutzt werden. Die Kinder und Jugendlichen bleiben bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit in der Obhut der jeweiligen verantwortlichen Stelle. Das WUMA bietet Platz für 15 unbegleitete minderjährige Asylsuchende und beherbergt ein Frauenstockwerk mit fünf Plätzen und zwei Männerstockwerke mit insgesamt zehn Plätzen. Die Zusammensetzung der Bewohnenden betreffend Alter und Nationalität ist variabel, jedoch wurden gute Erfahrungen mit einer ausgewogenen Mischung aus Personen verschiedener Herkunftsländer verzeichnet (vgl. WUMA Basel: 2015: o.S.).

Der Auftrag des WUMA zielt auf eine jugendgerechte Aufnahme und Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Das betreute Wohnen basiert auf Schutz, Prävention und Integration und soll die Jugendlichen fordern und fördern. Das bestehende Konzept ist auf 14- bis 18-jährige Jugendliche ausgerichtet, welche schon relativ selbständig sind. Bei Kindern und Jugendlichen, welche noch jünger oder unselbständiger sind, wird mit den Beiständen abgewogen, ob es zum WUMA noch eine ergänzende Massnahme wie Mittagstisch oder Wochenendfamilie braucht oder gar eine Unterbringung in einem anderen Setting wie einem Heim oder einer Pflegefamilie zum Tragen kommen soll.

Die Kinder und Jugendlichen werden tagsüber von sechs Sozialpädagogischen Mitarbeitenden betreut, von diesen ist mindestens eine pro Tag anwesend. Somit sind die Kinder und Jugendlichen, welche ein hohes Mass an individueller Betreuung benötigen die Leidtragenden. Auch beim Nachtdienst zeigt sich die Unterbesetzung deutlich, denn nur eine Person ist für die Sicherheit eines ganzen Asylzentrums vor Ort. Manche der Jugendlichen brauchen Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben, andere haben Schlafstörungen, liegen die ganze Nacht wach und wären dankbar nicht auf sich alleine gestellt zu sein. In der Nacht, an den Wochenenden und an Feiertagen werden die Jugendlichen von speziell geschultem Securitas-Personal betreut.

Das Angebot des begleiteten und betreuten Wohnens für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ist in konstanter Weiterentwicklung und basiert einerseits auf den vom UNHCR definierten Standards of good practice, andererseits aber vor allem auch auf kontinuierlich reflektierten praktischen Erfahrungen des Teams in der alltäglichen Arbeit und dem Austausch mit Akteuren aus anderen Kantonen (vgl. WUMA Basel: 2015: o.S.).

Im WUMA gibt es die Einzelfallarbeit, welche aufsuchend und niederschwellig gestaltet ist. Den Kindern und Jugendlichen wird eine Tagesstruktur vermittelt, wobei man individuelle Vereinbarungen trifft, welche durch Angebote, Leistungsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft variieren können. Die Jugendlichen erhalten beschränktes Mitspracherecht bei den Bildungsangeboten, im Bereich der Arbeit und Beschäftigung und bei der sinnvollen Freizeitbeschäftigung, wobei versucht wird, die UMA in bestehende Vereine zu integrieren. Die Bewohnenden des WUMA werden zudem bei der Orientierung in Basel unterstützt und zu Terminen begleitet. Sie können auch bei der Verrichtung von Alltagsarbeiten die Hilfe der Betreuenden in Anspruch nehmen oder auch bei privaten Belangen Hilfe anfordern.

Den Jugendlichen wird während ihres Aufenthalts im WUMA eine Tagesstruktur vermittelt. Neben der Einzelfallarbeit bietet das WUMA noch etliche Gruppenangebote in Form von Workshops und Projekten an. Es gibt Bildungs- und Trainingsangebote, Freizeitangebote und soziale Gruppenarbeit (vgl. WUMA Basel: 2015: o.S.). Sie haben die Möglichkeit an freiwilligen Kochtrainings oder Spiel- und Sportveranstaltungen teilzunehmen. Daneben gibt es die obligatorischen Workshops zu Themen wie gesellschaftliche Werte, Konsum, Gesundheit und ähnlichem.

7.1.3 Pflegefamilien

Im Basel wird versucht Kinder unter 14 Jahren in einer Pflegefamilie unterzubringen und die älteren einer spezifischen Unterkunft zuzuteilen. Dies ist die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und des Kinder- und Jugenddienstes (KJD). Angesichts der weltweiten Flüchtlingskrise möchten viele Privatpersonen einen persönlichen Beitrag zur Hilfe und Unterstützung leisten. Durch die Vermittlung der GGG-Kontaktstelle GASTFAMILIEN FÜR FLÜCHTLINGE können interessierte Privatpersonen einen Flüchtling als Gast bei sich aufnehmen. Gesucht werden hierfür Familien, Einzelpersonen und Paare, die einem oder mehreren Flüchtlingen während mindestens neun Monaten ein Zuhause bieten und ihm dadurch Einblick in die Schweizer Verhältnisse gewähren. Ihr Engagement als Gastgeber soll helfen, Brücken zwischen Kulturen zu bauen und so die Integration zu unterstützen (vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/sfh-gastfamilien/gastfamilien-wohnraum-pflegefamilien-uma-27.01.2016.pdf>).

7.1.4 Krankheiten erkennen und Hilfe anbieten

In Basel werden die Kinder und Jugendlichen von geschultem Personal betreut, welchem es durch die enge Begleitung auffällt, wenn sich jemand in einer Krise befindet oder bei der Ankunft Symptome einer Traumatisierung oder Depression aufweist. Neben dem Hausarzt arbeitet das WUMA deshalb mit dem Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer und mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik KJPK zusammen, um auch in Krisen professionelle Hilfe anbieten zu können (vgl. <http://vpod-bildungspolitik.ch/?p=2133>).

7.1.5 Schule und Bildung

Im Kanton Basel-Stadt werden alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren, nach schweizerischem Recht in die obligatorische Schule integriert. Je besser die UMA deutsch verstehen und sprechen können, desto einfacher ist es, einem Unterricht zu folgen. Um auch die Kinder und Jugendlichen zu fördern, welche die Sprache noch nicht gut beherrschen, gibt es im Kanton Basel-Stadt eine Einrichtung unter dem Namen DaZ (Deutsch als Zweitsprache). Speziell dafür ausgebildete Fachpersonen unterstützen die SchülerInnen intensiv dabei Deutsch zu erlernen, um möglichst schnell die Integration in eine Regelklasse zu ermöglichen.

Die normale Schulklasse fungiert hierbei verstärkt als Unterstützung bei den Sprachfortschritten, jedoch auch bei der sozialen Entwicklung und Integration. Das Angebot DaZ gibt es auf allen Schulstufen, somit kann gewährleistet werden, dass der Unterrichtsstoff dem Alter und den Kindern angepasst werden kann. Diese Kurse ersetzen im Kanton nach und nach die vorhandenen Fremdsprachenklassen, wobei man zwischen dem intensiven Anfangsunterricht von einem Jahr und dem darauffolgenden Aufbauunterricht von bis zu drei Jahren unterscheiden muss

(vgl. <http://www.volksschulen.bs.ch/unterricht/foerderung/deutsch-zweitsprache.html>).

Den 16 bis 18-jährigend Jugendlichen bietet Basel-Stadt die Möglichkeit, im Zentrum für Brückenangebote für ein bis zwei Jahre die so genannte Integrations- und Berufswahlklasse zu besuchen. Der Einstieg in diese Kurse ist jedoch nur einmal jährlich möglich. Es werden jedoch Übergangskurse angeboten wie zum Beispiel Sprach- und Computerkurse (vgl. Kurt/Panicara/Strickler 2014: 26).

Des Weiteren werden in Basel Beschäftigungen für UMA angeboten, für welche sie eine kleine Entlohnung erhalten und gleichzeitig erste Erfahrungen in der Arbeitswelt erlangen können.

Beschäftigungsangebot im WUMA

Art der Arbeit:	Unterhaltsarbeiten im Haus (Malen, Aufräumen, Reinigung), Hilfe bei Anlässen (Vorbereiten, Servieren, Aufräumen)
Anmeldung:	keine, die Jugendlichen werden vom Team angefragt
Anzahl Plätze:	keine festen Plätze
Arbeitszeiten:	stundenweise nach Bedarf
Entlohnung:	gemäss den Ansätzen des Beschäftigungsprogrammes (die Arbeitsstunden werden aufgerechnet)
Art der Arbeit:	Hauswart (Reinigung des Treppenhauses)
Anmeldung:	keine Anmeldung, auf Anfrage durch WUMA-Team
Anzahl Plätze:	1
Arbeitszeiten:	nach Absprache, zwei Mal wöchentlich gründlich
Entlohnung:	Fr. 100.-/Mt für Hauswart

Beschäftigungsangebot im Intake

Art der Arbeit:	Portendienst
Anmeldung:	Vorstellungsgespräch (Eignungsabklärung) nach telefonischer Anmeldung
Anzahl Plätze:	8
Einsatz:	gemäss Einsatzplan
Arbeitszeiten:	24-Stunden-Betrieb (4 Schichten à 6.5 Stunden, 7 Tage/ Woche)
Entlöhnung:	pro Einsatz Fr. 20.- Bonus (max. 400.-/Mt)

Beschäftigungsangebot des Technischen Dienstes

Art der Arbeit:	Renovationen, Umzüge, Reparaturen
Anmeldung:	Dienstag und Donnerstag, 10.00 –11.00 Uhr
Einsatz:	Aufgebot durch den Technischen Dienst (evt. Wartezeiten), max. 3 Monate pro Kalenderjahr
Anzahl Plätze:	6 - 8
Arbeitszeiten:	8.00 –12.00 Uhr und 13.00 –16.00 Uhr
Entlöhnung:	pro Arbeitstag Fr. 20.- Bonus (max. 400.- /Mt)
Art der Arbeit:	Textilatelier (Teddybären)
Anmeldung:	Dienstag und Donnerstag, 10.00 –11.00 Uhr
Einsatz:	Aufgebot durch den Technischen Dienst (evt. Wartezeiten), max. 3 Monate pro Kalenderjahr
Anzahl Plätze:	10 (nur für Frauen)
Arbeitszeiten:	8.15 –11.45 Uhr und 13.15 –16.15 Uhr, Montag - Donnerstag
Entlöhnung:	pro Arbeitstag Fr. 20.- Bonus (max. 400.- /Mt)

Beschäftigungsangebot im Diakonissenhaus Riehen

Art der Arbeit:	Küche, Wäscherei, Gärtnerei
Anmeldung:	nach telefonischer Anmeldung
Anzahl Plätze:	ca. 8
Einsatz:	Montag bis Samstag nach Absprache
Arbeitszeiten:	8.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 (Nachmittag nur bei Bedarf) Gärtnerei im Sommer: bereits ab 07.00 Uhr
Entlöhnung:	pro Stunde Fr. 2.50 Bonus (max. 400.-/Mt)
Bemerkung:	bei regelmässigem Arbeiten (mehr als 10 Tage/Monat), erhalten die Teilnehmer die Kosten fürs U- Abo rückerstattet

Beschäftigungsangebot beim Tiefbauamt Basel Stadt

Art der Arbeit:	Strassenreinigung (wischen, fützele)
Anmeldung:	nach telefonischer Anmeldung jeweils am Dienstag um 13.00 Uhr im Werkhof der Stadtreinigung
Anzahl Plätze:	auf Anfrage
Einsatz:	Dienstag bis Samstag nach Absprache
Arbeitszeiten:	13.45 – 20.00
Entlöhnung:	pro Einsatz Fr. 20.- Bonus (max. 400.-/Mt),

Beschäftigungsangebot bei Surprise

Art der Arbeit:	Verkauf des Surprise-Strassenmagazins
Anmeldung:	nach telefonischer Anmeldung
Anzahl Plätze:	1-2 UMA ab 16 Jahren (max. 30 Asylsuchende)
Einsatz:	Erst nach Ablauf der 3-monatigen Arbeitssperre möglich, bei rechtsgültig abgelehnten Asylentscheiden Arbeitsverbot
Entlöhnung:	Fr. 2.50 pro verkauftes Heft
Bemerkung:	Für die Ausstellung eines Verkaufspasses sind der N-Ausweis sowie ein Passfoto mitzubringen. Surprise kontaktiert das AWA für eine Arbeitsbewilligung. Die Verkäufer erhalten die ersten 10 Hefte im Wert von je Fr. 5.- gratis. Alle weiteren müssen sie zum Ankaufspreis von Fr. 2.50 erwerben.

Beschäftigungsangebot bei Rehovot

Art der Arbeit:	Lederwerkstatt
Anmeldung:	nach telefonischer Anmeldung
Einsatz:	Montag bis Freitag jeweils halbtagesweise
Arbeitszeiten:	14.00 – 17.00 Uhr (bei Deutschkursen ab 16.30 geht auch 13.00 – 16.00)
Entlöhnung:	Fr. 10.- pro Halbtage

Beschäftigungsangebot bei Job Factory

Art der Arbeit:	Montage, Schreinerei, Druckerei, Verkauf im eigenen Warenhaus
Anmeldung:	wöchentliche Infoveranstaltungen jeweils Mittwoch um 16.00 Uhr. Bei Interesse findet ein persönliches Gespräch statt.
Einsatz:	Praktika und Lehrstellen, erst nach Ablauf der 3-monatigen Arbeitssperre möglich, bei rechtsgültig abgelehnten Asylentscheiden Arbeitsverbot
Arbeitszeiten:	gemäss Vertragsvereinbarungen
Entlöhnung:	gemäss Vertragsvereinbarungen
Bemerkung:	Für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit, fortgeschrittene Deutschkenntnisse vorausgesetzt

(vgl. Sozialhilfe Basel: o.S.).

Nach dem Erreichen der Volljährigkeit beziehen die UMA normalerweise Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftswohnungen, welche ihnen durch die Gemeinde oder die verantwortlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Einige der Betreuungsangebote dürfen sie weiterhin in Anspruch nehmen (vgl. Kurt/Panicara/Strickler 2014: 21ff).

7.1.6 Freizeitgestaltung

Ein wichtiger Bestandteil in der Integration von Kindern und Jugendlichen ist die Freizeitbeschäftigung, welche neben der Unterbringung, Betreuung und schulischer sowie beruflicher Förderung im Alltag eine zentrale Stellung einnimmt. Es ist besonders für UMA wichtig, dass sie in der Freizeit nicht nur innerhalb der Unterbringung, sondern auch extern Netzwerke aufbauen können. Das WUMA in Basel bietet den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine Vielzahl an Workshops und Gruppenaktivitäten, an welchen sie im Rahmen ihrer Unterbringung teilnehmen können. Diese reichen von Kochtrainings über Spiel und Sport und gelegentlichen Ausflügen. Besonders wichtig ist für die Betreuenden, dass versucht wird, die UMA in bestehende Vereine zu integrieren. Da jedoch auch die Finanzierung ein Thema ist, gibt es Angebote, welche von Gönnern übernommen werden und solche, welche selber finanziert werden müssen.

Das WUMA arbeitet mit folgenden Angeboten zur externen Freizeitbeschäftigung:

Angebot/Organisation/Verein	Finanzierung	Altersgruppe
Bodenturnen bei AUSTOBER (weitere Kurse: Streetdance, Hip-Hop, Breakdance, Bauchtanz Afro HipHop)	Göttibatzen/Pro Juventute	ab 10 Jahren
Schnupperkurs (3 Mal à 20 Fr.), Grundkurse (5 Wochen) Boxclub Basel	Göttibatzen/Pro Juventute	Jugendtraining für 13-16-Jährige
Probetraining Boxclub Basel	bis zu 3x Probetraining kostenlos	
Schwimmkurs (Einmal wöchentlich für 6 Monate)	Stiftung Band Jugendhilfe	
FC Telegraph Basel	SKOS Freizeit	

Akrobatik, Hiphop, Streetdance	210.- für drei Monate, Probelektion kostenlos	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene
Babysitterkurs JRK	95.-/Kurs	13-18 Jahre
Swisstraining / Fitness	510.- Jahresabo	Ab 16 Jahre

Tabelle 3: Liste externer Freizeitangebote (in WUMA Basel 2014: o.S.)

Es werden sicherlich noch weitere Angebote vorhanden sein, welche die Kinder und Jugendlichen nutzen können. Erwähnt sind jedoch die, welche fest vorhanden sind.

7.1.7 Netzwerke

Als Netzwerke gelten institutionelle und zivilgesellschaftliche Unterstützungsmöglichkeiten, welche durch das Verfahren, die Unterbringung und die Betreuung abgedeckt werden können. Da in Basel die UMA von geschultem Personal betreut werden, ist der institutionelle Rahmen vorbildlich abgedeckt, zum einen durch die Sozialarbeitenden welche auch Bezugspersonenarbeit leisten, durch die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt und bei Bedarf dem Ambulatorium für Folteropfer oder dem KJPK, sowie auch durch die Kooperation mit Lehrkräften und Dolmetschern. Dazu kommt der Vorteil, dass in Basel Beistandschaft und Vertrauensperson von ein und demselben Mitarbeitenden übernommen wird, wodurch eine gelingende Zusammenarbeit um einiges erleichtert wird. Auch die zivilgesellschaftliche Ebene wird in Basel gut mit einbezogen, da versucht wird, die Jugendlichen in Vereine zu integrieren und ihnen die Möglichkeiten geboten werden sich über Beschäftigungen selbständig ein Netzwerk zu erarbeiten.

7.2 UMA im Kanton Solothurn

7.2.1 Vertrauensperson und Vormundschaft

Im Kanton Solothurn erfolgt die Zusammenlegung zwischen Vertrauensperson und Beistand nicht grundsätzlich und automatisch. Für die Dauer des Aufenthalts in einem Durchgangsheim wird im Kanton Solothurn die Aufgabe der Vertrauensperson durch jemanden des Amtes für soziale Sicherheit übernommen. Bei der kantonalen Überstellung in eine Gemeinde prüft die zuständige Behörde des Sozialen Dienstes die Errichtung einer Beistandschaft oder die Ernennung einer Vertrauensperson (vgl. Kurt/Panicara/Strickler 2014: 13). In diesem Kontext hat die Vertrauensperson die Aufgabe, falls benötigt, dem UMA einen Zugang zur rechtlichen Beratung zu organisieren, in Solothurn beispielsweise über die Rechtsberatungsstelle des HEKS.

7.2.2 Unterbringung und Betreuung

Seit Anfang 2016 gibt es im Kanton Solothurn ein Pilotprojekt für die Unterbringung von UMA. Im Jahr 2015 waren über 100 minderjährige unbegleitete Asylsuchende in Solothurn angesiedelt, weshalb der Bedarf eines neuen Konzeptes gegeben war.

Das neue Projekt ist ein einzigartiges Modell in der Schweiz und nennt sich 2-Phasen-Konzept. Die erste Phase ist die Zuweisung eines UMA an den Kanton durch ein Bundeszentrum. Dort wird das Kind oder der Jugendliche in einem kantonalen Zentrum mit einer spezifischen Betreuung untergebracht. In diesem Zentrum werden die UMA sozialpädagogisch begleitet, erhalten eine Tagesstruktur, können Deutschkurse besuchen und es werden verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten, welche besucht werden können.

Die Betreuung in diesen Zentren, welche vom Kanton auf Gemeindeebene organisiert wird, wird durch speziell ausgebildete Coachs übernommen. Die Coachs unterstützen die UMA im Alltag und stehen ihnen bei Fragen zu Ausbildung und Schule oder auch Gesundheit mit Rat und Tat zur Seite. Zudem übernehmen sie die Aufgabe Freizeitaktivitäten zu gestalten und den Jugendlichen Unterstützung bei der sozialen Integration zu bieten, sei es in einem Verein, einer Musik- oder Sportgruppe. Der Aufenthalt in diesem Zentrum dauert maximal vier Monate.

Nach diesen vier Monaten werden die UMA entweder in eine Pflegefamilie vermittelt, können zu Verwandten ziehen oder werden von der Gemeinde in einer Wohngemeinschaft untergebracht. Bei den Wohngruppen besteht die Idee, dass im gleichen Haushalt eine erwachsene Person aus demselben Herkunftsland lebt und somit als Ansprechperson für den Jugendlichen fungieren kann (vgl. <http://vpod-bildungspolitik.ch/?p=2133>).

Vor dem Start dieses Pilotprojekts sah die Situation im Kanton Solothurn anders aus. UMA wurden zusammen mit Erwachsenen in einem Asylzentrum untergebracht, wobei es keine spezifischen Angebote für Kinder und Jugendliche gab. Dies führte zu Konflikten, da die Bedürfnisse der Betroffenen nicht abgedeckt werden konnten. Das Leben in einem Asylzentrum mit Erwachsenen birgt für UMA neben strukturellen Problemen auch stigmatisierende Aspekte, die zu Schwierigkeiten führen können. Wegen der Isolation bleibt ihnen der Kontakt zu in der Umgebung wohnenden Kindern und Jugendlichen meist verwehrt. Dies weckt Enttäuschungen auf Seite der UMA, denn sie wollen am hiesigen gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sich weiterentwickeln, die Sprache lernen, Leute kennenlernen und ein soziales Netzwerk aufbauen. Auf der anderen Seite schürt diese Distanz in der Bevölkerung auch Ängste und Vorurteile gegenüber den jungen Asylsuchenden.

Nach einem drei- bis viermonatigen Aufenthalt in einem solchen Asylzentrum werden die UMA an die einzelnen Gemeinden überstellt, welche ab diesem Zeitpunkt die Verantwortung für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen übernahm (vgl. Kurt/Panicara/Strickler 2014: o.S.).

7.2.3 Pflegefamilie

Durch die starke Zunahme an minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden, welche meist eine vorläufige Aufnahme oder gar ein Bleiberecht erhalten, ist eine rasche und nachhaltige Integration sehr bedeutend. Deshalb wird versucht, besonders für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren, eine Pflegefamilie zu finden. Der Kanton verweist darauf, dass UMA aufgrund ihrer bisherigen Lebenserfahrung meist unabhängiger und reifer sind als Jugendliche von hier, jedoch durch die erlittenen traumatischen Erlebnisse betreuungsintensiver sein können. Es wird zudem darauf verwiesen, dass einem bewusst sein muss, dass UMA aus anderen Kulturkreisen stammen und anfänglich grosse sprachliche Hürden gemeistert werden müssen, weshalb potenzielle Pflegefamilien die Bereitschaft und Fähigkeit haben sollten, mit diesen Diversitäten umgehen zu können.

Wer sich als Pflegefamilie zur Verfügung stellen möchte braucht eine Bewilligung des Kantons. Dazu klärt die Fachstelle Familie und Generationen des ASO die Eignung der Bewerber ab und erteilt danach eine Bewilligung. Die Anforderungen an Pflegeeltern für minderjährige unbegleitete Asylsuchende sind gleich wie bei der üblichen Aufnahme von Pflegekindern.

Die Fachstelle Projekte und Innovation des Amtes für Soziale Sicherheit klärt im Austausch mit der sozialpädagogischen Betreuung sowie auch der gesetzlichen Vertretung ab, bei welchen Kindern und Jugendlichen eine Platzierung in einer Pflegefamilie als sinnvoll erachtet wird. Dabei wird grosser Wert auf die Passung gelegt und Kriterien wie Familiengrösse, Alter der Kinder, Umfeld, Wohnort, kultureller und religiöser Hintergrund, spezifische Qualifikationen und ähnliches beachtet. Sollte eine passende Konstellation gefunden werden, werden in einem Gespräch die Rahmenbedingungen geklärt. Ab der definitiven Platzierung des UMA ist das Coaching UMA für den Integrationsprozess zuständig.

Nachfolgend verdeutlicht eine Grafik den Prozess, welcher durchlaufen wird, bis ein Kind oder Jugendlicher in eine Pflegefamilie kommen kann (vgl. <https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/familie-generationen/pflegefamilien-fuer-uma/>).

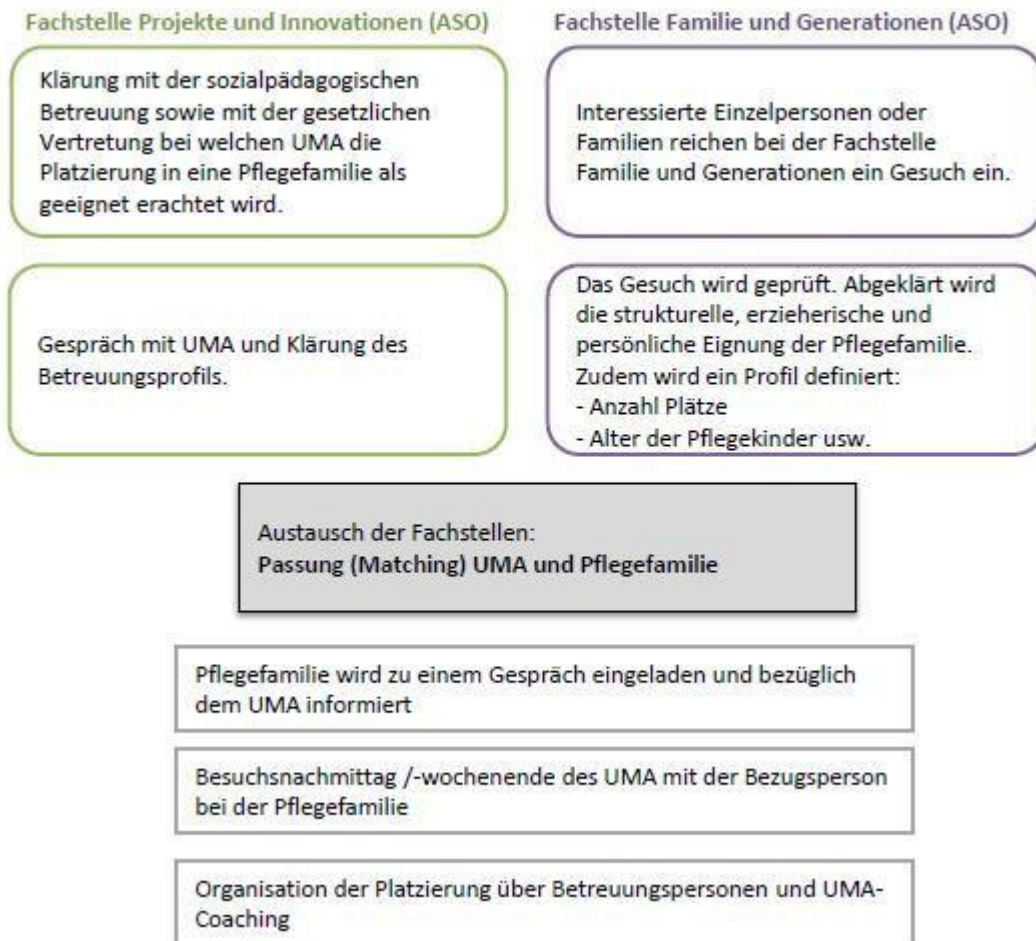


Abbildung 8: Pflegefamilien (in: <https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/familie-generationen/pflegefamilien-fuer-uma>)

7.2.4 Psychische und physische Krankheiten erkennen

Da nicht alle Kinder und Jugendlichen im Kanton in spezifischen Unterkünften leben und dadurch eine Beobachtung im Alltag fehlt, übernehmen oftmals die Lehrpersonen diese Rolle. Traumatisierten Kindern und Jugendlichen werden in der Schule Gespräche angeboten, falls einer Lehrperson Symptome auffallen. Wenn diese über eine längere Zeitspanne vorhanden bleiben, können sie sich an den Schulpsychologischen Dienst (SPD) wenden. Der SPD klärt in einem Gespräch ab, ob eine eventuelle Traumatisierung vorliegt. Danach erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (vgl. Volksschulamt Solothurn 2015: o.S.).

7.2.5 Schule und Bildung

Im Kanton Solothurn besuchen die Kinder und Jugendlichen, welche in den Durchgangszentren leben, eine vom Amt für Soziale Sicherheit organisierte Schulklasse. Nachdem diese in den Kanton überstellt worden sind, wird diese Aufgabe Sache des Kantons, welcher somit für die schulische und berufliche Ausbildung zuständig ist. Die Situation für eine solche Klasse mit ständig wechselnden Flüchtlingskindern kann auf der einen Seite belastend sein, auf der anderen Seite kann man davon ausgehen, dass die Kinder in dieser Spezialklasse profitieren und dies eine gute Vorbereitung auf die normale Schule sein kann. In diesem Kontext ist es möglich, Kinder und Jugendliche zu beobachten um ihre Bedürfnisse zu klären (vgl. <http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/solothurn-schafft-zusaetzliche-schulklasse-fuer-asyl-kinder>).

UMA, welche schon über 16 Jahre alt sind, erhalten die Möglichkeit ein Integrationsjahr der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule zu besuchen. Der Kanton ist jedoch bestrebt, die Möglichkeiten für UMA eine Ausbildung zu absolvieren zu erweitern, sei es nach der obligatorischen Schulzeit oder auch für UMA, welche direkt eine Ausbildung beginnen könnten (vgl. <http://vpod-bildungspolitik.ch/?p=2133>).

7.2.6 Freizeitmöglichkeiten

Das Freizeitangebot beschränkt sich im Kanton Solothurn hauptsächlich auf die von den Unterbringungen angebotenen Aktivitäten. Diese werden jeweils angedeutet, jedoch findet sich keine genaue Literatur darüber, welche Angebote vorhanden sind und wie sie genutzt werden können. Wir gehen davon aus, dass sie in den gemischten Unterbringungen ähnlich sind wie die Angebote in den Bundeszentren, welche eine allgemeine Animation anbieten. Dies beinhaltet beispielsweise Zoobesuche, Billard, verschiedene Bastelangebote und ähnliches. Welche externen Freizeitangebote den UMA zur Verfügung stehen und wie diese finanziert werden, konnte leider nicht ermittelt werden. In der Unterbringung des Pilotprojekts finden sich ähnliche Angebote wie die des WUMA in Basel. Es gibt verschiedene Angebote in Gruppen, welche das Zusammenleben und die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen fördern. Die Coachs übernehmen beim Pilotprojekt vollumfänglich die Aufgabe Freizeitaktivitäten zu gestalten und den Jugendlichen Unterstützung bei der sozialen Integration zu bieten, sei es in einem Verein, einer Musik- oder Sportgruppe.

7.2.7 Netzwerke

Die institutionellen und zivilgesellschaftlichen Unterstützungsmöglichkeiten, welche man als Netzwerke bezeichnet, werden bei UMA von der Unterbringung und Betreuung abgedeckt. Vor dem Pilotprojekt wurden die Kinder und Jugendlichen in Solothurn nicht durch Fachpersonen betreut, so dass der institutionelle Rahmen in diesem Bereich nicht abgedeckt werden konnte. Mit dem Bestehen des Pilotprojekts hingegen hat sich in diesem Bereich einiges getan, da die Betreuung durch Fachpersonal organisiert wird. Einzig die kurze Dauer des Aufenthalts macht den Aufbau und Nutzen der Netzwerke für die UMA nicht einfach. Die Lehrpersonen arbeiten jedoch mit dem SPD (Schulpsychologischen Dienst) zusammen, welcher bei Bedarf, das KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) in einen Fall mit einbezieht. Da auch Vertrauensperson und Beistandschaft nicht zwingend von derselben Person getragen wird, bestehen zwar die Voraussetzungen für ein Netzwerk, es wird jedoch durch den Wechsel zwischen den beiden Parteien für die UMA schwieriger, davon zu profitieren. Die zivilgesellschaftliche Ebene wird in Solothurn seit dem Pilotprojekt gut mit einbezogen, da versucht wird, die Jugendlichen in Vereine zu integrieren und ihnen die Möglichkeiten geboten werden sich über Beschäftigungen selbständig ein Netzwerk zu erarbeiten. In den kantonalen Gemeinschaftszentren war dies vorher leider durch Ressourcenknappheit und der begrenzten Individualität der UMA nicht ermittelbar vorhanden.

8. Vergleich der Kantone

8.1 Der direkte Vergleich zwischen Basel-Stadt und Solothurn

Nicht nur diese beiden Kantone bieten grosse Diskrepanzen zwischen den Möglichkeiten für minderjährige unbegleitete Asylsuchende, in der ganzen Schweiz ist kein einheitliches System vorhanden, da die Entscheidungsgewalt in diesen Belangen bei den Kantonen liegt.

Konkrete Unterschiede bei der Ernennung einer Vertrauensperson oder eines Vormunds zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Kanton Solothurn sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Der Kanton hat Aufgabe der Vertrauensperson und des Beistandes zusammengelegt, somit gibt es eine Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen.	Die Zusammenlegung von Vertrauensperson und Beistand passiert nicht grundsätzlich und automatisch.
-	Für die Dauer des Aufenthalts in einem Durchgangsheim wird die Aufgabe der Vertrauensperson durch jemanden des Amtes für soziale Sicherheit übernommen.
Ein Vormund wird anhand des Umstandes bestimmt, ob die Eltern der betroffenen Person noch leben. Für die rechtliche Vertretung steht eine externe Rechtsberatung zur Verfügung.	Bei der Überstellung in eine Gemeinde prüft die zuständige Behörde des Sozialen Dienstes die Errichtung einer Beistandschaft oder die Ernennung einer Vertrauensperson. In diesem Kontext hat die Vertrauensperson die Aufgabe, falls benötigt, dem UMA einen Zugang zur rechtlichen Beratung zu organisieren, beispielsweise über die Rechtsberatungsstelle des HEKS.

Tabelle 4: Unterschiede der Vertrauensperson

In Basel wird die Aufgabe der Vertrauensperson und der Beistandschaft von einer Person ausgeführt, was es dem Kind oder Jugendlichen vereinfacht, eine Beziehung zu der betreffenden Person aufzubauen. Es ist klar, wer die Ansprechperson ist, und dies reduziert Hemmungen sich bei Unklarheiten oder Unsicherheiten mit ihr in Verbindung zu setzen. Ein Vormund wird nur bestimmt, wenn man ermitteln kann, ob die Eltern des UMA verstorben sind. Die rechtliche Vertretung in diesem Falle übernimmt eine externe Rechtsberatung. Der Kanton Solothurn dagegen bestimmt nicht automatisch, dass die Aufgabe der Vertrauensperson und der Beistandschaft von derselben Person ausgeführt wird. Somit besteht auch für den Jugendlichen eine gewisse Unsicherheit und die Schaffung einer Vertrauensbasis wird somit erschwert. Während des Aufenthalts in einem Durchgangsheim übernimmt jemand vom Amt für soziale Sicherheit die Aufgabe der Vertrauensperson. Wird danach ein UMA in eine Gemeinde überstellt, prüft die zuständige Behörde des Sozialen Dienstes die Errichtung einer Beistandschaft oder die Ernennung einer neuen Vertrauensperson. Dieser mehrfache Wechsel ist für den UMA eine ungünstige Ausgangslage und hemmt im weitesten Sinne Art. 17 der Kinderrechtskonvention: Der Zugang zu Informationen, welche die Förderung seines körperlichen und geistigen Wohlergehens zum Ziel haben, soll gewährleistet sein.

Konkrete Unterschiede bei der Unterbringung zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn vor dem Bestehen des Pilotprojekts waren folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Spezifische Unterbringungsmöglichkeiten für UMA in so genannten WUMA.	Keine spezifische Unterbringung, sondern Unterbringung in einem kantonalen Zentrum gemischt mit Erwachsenen.
Geschlechterspezifische Unterbringung innerhalb des WUMA.	Keine geschlechterspezifische Unterbringung in den kantonalen Zentren.
Die UMA bleiben bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres in einer spezifischen Unterbringung für minderjährige unbegleitete Asylsuchende.	Nach drei bis vier Monate Überstellung des UMA an die Gemeinde, welche die weitere Unterbringung organisiert.

Tabelle 5: Unterschiede der Unterbringungen vor dem Pilotprojekt

Konkrete Unterschiede bei der Unterbringung zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn seit dem Bestehen des Pilotprojekts sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Geschlechterspezifische Unterbringung innerhalb des WUMA.	Keine geschlechterspezifische Unterbringung in den kantonalen Zentren.
Die UMA bleiben bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres in einer spezifischen Unterbringung für minderjährige unbegleitete Asylsuchende.	Nach maximal vier Monaten zieht der UMA entweder in eine Pflegefamilie, zu Verwandten oder wird durch die Gemeinde in eine Wohngemeinschaft umgesiedelt.

Tabelle 6: Unterschiede der Unterbringungen nach dem Pilotprojekt

Basel bietet den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine kindgerechte Betreuung, wobei es möglich ist, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen einzugehen und sie zu fördern und zu fordern. Die Unterbringung erfolgt altersgerecht und richtet sich nach der bestmöglichen Lösung für das Kind oder den Jugendlichen. Es besteht zudem eine geschlechterspezifische Unterbringung, wobei man auch auf die gendertypischen Themen der jungen Menschen Rücksicht nehmen kann. In Solothurn hingegen wurden Kinder und Jugendliche in gemischten Zentren mit Erwachsenen untergebracht. Dies führte zwangsläufig zu Problemen, da zum einen die Bedürfnisse der UMA nicht ermittelt und abgedeckt werden konnten und zum anderen Situationen entstanden, die die Entwicklung des Kindes hemmten. Zudem widerspricht diese Unterbringungsform dem Artikel 3 der Kinderrechtskonvention, die vorrangige Berücksichtigung des Interesses des Kindes, und dem Artikel 6, Recht auf Leben und Entwicklung. Seit 2016 hat Solothurn jedoch ein Pilotprojekt, welches sich an der Unterbringungsvariante von Basel anpasst.

Konkrete Unterschiede bei der Platzierung bei einer Pflegefamilie zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Kinder unter 14 Jahren werden versucht in Pflegefamilien unterzubringen. Dies erfolgt über die KESB oder das KJD.	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden versucht in einer Pflegefamilie unterzubringen. Die Fachstelle Projekte und Innovation des Amtes für Soziale Sicherheit entscheidet mit der zuständigen sozialpädagogischen Betreuung, bei welcher UMA eine Platzierung in einer Pflegefamilie von Vorteil wäre.
Die GGG-Kontaktstelle bietet Privatpersonen an Flüchtlinge als Gast bei sich aufzunehmen und somit zu helfen, Brücken zwischen den Kulturen zu schaffen.	Ein Antrag für eine potentielle Pflegschaft muss beim Amt für Soziale Sicherheit eingereicht werden. Die Abklärungen einer möglichen Übernahme einer Pflegschaft führt die Fachstelle Familie und Generationen durch und stellt die Bewilligung aus.
Keine Angaben	Das Coaching UMA ist bei der definitiven Platzierung für den Integrationsprozess zuständig.

Tabelle 7: Unterschiede der Pflegefamilien

In Basel werden Kinder unter 14 Jahren wenn möglich in eine Pflegefamilie gegeben. Es besteht zudem für interessierte Menschen die Möglichkeit über die GGG Kontaktstelle einen Flüchtling als Gast bei sich aufzunehmen. Der Kanton Solothurn ist in diesem Bereich fortschrittlicher und versucht Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre in einer Pflegefamilie unterzubringen. Nach einer Platzierung stehen der Familie und dem UMA Fachpersonen zur Seite, welche sich um den erfolgreichen Integrationsprozess des Betroffenen bemühen. Somit kann die Förderung viel effizienter erfolgen und der minderjährige unbegleitete Asylsuchende erhält zahlreiche Möglichkeiten, sich im schweizerischen Gesellschaftssystem zu integrieren und zu etablieren.

Konkrete Unterschiede bei der Erkennung von psychischen und physischen Krankheiten und der Hilfsangebote zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Unterbringung und Betreuung in spezifischer Unterbringung und dementsprechend enge Begleitung	Unterbringung und Betreuung nur teilweise in spezifischen Unterbringungen und bei spezifischen Unterbringungen nur von kurzer Dauer, daher keine ausgeglichene enge Begleitung
Beobachtungen können längerfristig gemacht und Krisen frühzeitig erkannt werden	Beobachtungen in der Unterbringung können nicht längerfristig gemacht werden. Oftmals werden Beobachtungen von Lehrpersonen gemacht und mit dem Jugendlichen besprochen.
Zusammenarbeit mit dem Ambulatorium für Folter und Kriegsoffer und mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik KJPK.	Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD). Der SPD klärt in einem Gespräch ab, ob eine eventuelle Traumatisierung vorliegt. Danach erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD).

Tabelle 8: Unterschiede bei physischen und psychischen Krankheiten

In Basel ist durch die enge Betreuung in kindgerechten Unterbringungen die Möglichkeit die Erkennung von Traumatisierungen oder Krisen viel besser möglich. Zudem wird dort direkt mit den benötigten Fachstellen und Fachpersonen zusammengearbeitet und man kann dementsprechend schnell reagieren. In Solothurn kann nicht davon ausgegangen werden, dass in der Unterbringung in einem gemischten kantonalen Zentrum oder bei einem viermonatigen Aufenthalt in einer spezifischen Unterbringung die Symptome erkannt werden. Oftmals geschieht dies über Lehrpersonen, welche sich danach an den Schulpsychologischen Dienst wenden. Dieser kontaktiert bei Bedarf das KJPD, um dem Kind oder Jugendlichen fachgerechte Unterstützung zu garantieren. Dieser Prozess dauert dementsprechend länger.

Auch bei der Betreuung und den Betreuungsangeboten gibt es einige Unterschiede. Im Folgenden der direkte Vergleich zwischen Basel-Stadt und Solothurn vor der Einführung des Pilotprojektes:

Basel-Stadt	Solothurn
Betreuung durch sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeitende.	Betreuung durch ungeschultes Personal der Firma ORS AG.
Bildung einer Tagesstruktur, Einzelfallarbeit und Gruppenangebote durch die Mitarbeitenden des WUMA.	Keine spezifischen Angebote für Kinder und Jugendliche.
Betreuung durch speziell geschultes Securitas-Personal in der Nacht und an Wochenenden.	Betreuung durch normales Securitas-Personal in der Nacht und an den Wochenenden.
Unterstützung durch Vertrauensperson, welche Mitarbeitende ist im WUMA, bei Terminen und Befragungen.	Unterstützung durch externe Vertrauensperson, welche oftmals dem Jugendlichen nicht bekannt ist.
Die UMA bleiben bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres in einer spezifischen Unterbringung für minderjährige unbegleitete Asylsuchende und können gewisse Betreuungsangebote auch danach noch weiter nutzen.	Nach drei bis vier Monaten Überstellung des UMA an die Gemeinde, welche die weitere Betreuung organisiert.

Tabelle 9: Unterschied der Betreuung vor dem Pilotprojekt

Im Folgenden der direkte Vergleich der Betreuung zwischen Basel-Stadt und Solothurn nach der Einführung des Pilotprojektes:

Basel-Stadt	Solothurn
Betreuung durch sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeitende.	Betreuung durch sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeitende.
Bildung einer Tagesstruktur, Einzelfallarbeit und Gruppenangebote durch die Mitarbeitenden des WUMA.	Bildung einer Tagesstruktur sowie verschiedene Gruppen- und Freizeitaktivitäten.

Betreuung durch speziell geschultes Securitas-Personal in der Nacht und an Wochenenden. Teilweise werden auch die Feiertage durch die Securitas abgedeckt.	Keine Angaben.
Unterstützung durch Vertrauensperson, welche Mitarbeitende ist im WUMA, bei Terminen und Befragungen.	Keine Angaben.
Die UMA bleiben bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres in einer spezifischen Unterbringung für minderjährige unbegleitete Asylsuchende und können gewisse Betreuungsangebote auch danach noch weiter nutzen.	Nach drei bis vier Monaten Überstellung des UMA an eine Gemeinde, welche die weitere Betreuung organisiert.

Tabelle 10: Unterschied der Betreuung nach dem Pilotprojekt

Die Betreuung der UMA in Basel ist auf das Kindeswohl ausgerichtet. Es gibt Fachpersonal, welches als Betreuungs- und Bezugsperson fungiert und die Kinder und Jugendlichen bis zu ihrem 18. Lebensjahr begleiten. Sie begleiten die Jugendlichen zu wichtigen Terminen und fördern ihre Selbstständigkeit um sie zu befähigen, später den Alltag allein bewältigen zu können. Im Kanton Solothurn findet dies seit dem Pilotprojekt begrenzt statt, denn die UMA bleiben nur für vier Monate in einer spezifischen Unterkunft. Vor dem Pilotprojekt fand praktisch keine Betreuung statt, da die Ressourcen für die Befriedigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in einem gemischten Zentrum nicht vorhanden waren. Die Betreuung in einem gemischten Zentrum verletzt Artikel 3 und 6 der Kinderrechtskonvention im weitesten Sinne, weshalb von dieser Unterbringungs- und Betreuungsform abzuraten ist.

Neben der Unterbringung und Betreuung spielt die Bildung und die Schule auch eine wesentliche Rolle bei der Integration von UMA. Konkrete Unterschiede bei dieser Thematik zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
<p>Kinder unter 16 Jahren werden, wenn sie im WUMA sind eingeschult.</p> <p>Um auch die Kinder und Jugendliche zu fördern, welche die Sprache noch nicht gut beherrschen, gibt es das DaZ (Deutsch als Zweitsprache). Speziell dafür ausgebildete Fachpersonen unterstützen die SchülerInnen intensiv dabei Deutsch zu erlernen, um somit möglichst schnell die Integration in eine Regelklasse zu ermöglichen.</p>	<p>Sonderschulklasse für Kinder und Jugendliche im Durchgangsheim, welche vom Amt für Sicherheit organisiert wird. Sie können danach in der Gemeinde eingeschult werden.</p>
<p>16- bis 18-jährige Jugendliche haben die Möglichkeit, im Zentrum für Brückenangebote für ein bis zwei Jahre die Integrations- und Berufswahlklasse zu besuchen. Der Einstieg in diese Kurse ist jedoch nur einmal jährlich möglich. Es werden jedoch Übergangskurse angeboten wie zum Beispiel Sprach- und Computerkurse</p>	<p>UMA ,welche schon über 16 Jahre alt sind, erhalten die Möglichkeit ein Integrationsjahr der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule zu besuchen.</p>
<p>Anschlussmöglichkeiten an die obligatorische Schule werden laufend erweitert.</p>	<p>Anschlussmöglichkeiten an die obligatorische Schule werden laufend erweitert.</p>
<p>Verschiedene Institutionen bieten kleine Jobs zur Beschäftigung an. Die UMA erhalten einen kleinen Betrag für ihre Arbeit.</p>	<p>Keine Angaben.</p>

Tabelle 11: Unterschied der Schule und Bildung

Es ist ersichtlich, welche enorme Unterschiede in den einzelnen Sparten vorhanden sind. Diese haben dementsprechend auch grossen Einfluss auf die Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sich in unserer Gesellschaft zu integrieren. Basel-Stadt bietet eine Vielzahl an schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten sowie Beschäftigungen in Wartephase oder um selbst etwas zu verdienen und sich in ein Netzwerk zu integrieren. Vor der Entstehung des Pilotprojekts im Kanton Solothurn war quasi keine zumutbare Situation für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge gegeben, sei es für ihre persönliche und/oder schulische und gesellschaftliche Entwicklung. Das Pilotprojekt hat einiges verbessert, jedoch nur eine begrenzte Aufnahmezeit von maximal vier Monaten, wobei man nicht zwingend davon ausgehen kann, dass die Situation danach dem Kindeswohl entsprechend weitergeführt wird. Wie überall hat auch hier der finanzielle Aspekt einen sehr grossen Einfluss auf die Umsetzung der unter anderem in der Kinderrechtskonvention verankerten Bedürfnisse, auf die ein Kind oder Jugendlicher Anspruch hätte.

Im Folgenden der direkte Vergleich der Freizeitmöglichkeiten zwischen Basel-Stadt und Solothurn vor der Einführung des Pilotprojektes:

Basel-Stadt	Solothurn
Workshops und Gruppenaktivitäten im WUMA werden angeboten.	In den kantonalen Gemeinschaftszentren gibt es Freizeitangebote, jedoch sind diese nicht konkret ermittelbar.
Unterstützung durch Fachpersonal in der Unterbringung mit dem Ziel die UMA in Vereine ausserhalb des WUMA zu integrieren wird angeboten.	Die Betreuung wird von ungeschultem Personal übernommen, weshalb es an Ressourcen fehlt, um die UMA individuell bei einer Integration in einen bestehenden Verein zu unterstützen.
Angebote für Kinder und Jugendliche, welche teilweise durch Gönner oder Organisationen finanziert werden, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.	Keine Angaben.

Tabelle 12: Unterschied der Freizeitmöglichkeiten vor dem Pilotprojekt

Im Folgenden der direkte Vergleich der Freizeitmöglichkeiten zwischen Basel-Stadt und Solothurn nach der Einführung des Pilotprojekts:

Basel-Stadt	Solothurn
Workshops und Gruppenaktivitäten im WUMA werden angeboten.	Die Coachs übernehmen beim Pilotprojekt vollumfänglich die Aufgabe Freizeitaktivitäten zu gestalten, jedoch sind diese nicht konkret ermittelbar.
Unterstützung durch Fachpersonal in der Unterbringung mit dem Ziel die UMA in Vereine ausserhalb des WUMA zu integrieren wird angeboten.	Die Kinder und Jugendlichen werden durch die Fachpersonen bei der sozialen Integration unterstützt, wobei versucht wird sie in einem Verein, einer Musik- oder Sportgruppe anzugliedern.
Angebote für Kinder und Jugendliche, welche teilweise durch Gönner oder Organisationen finanziert werden, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.	Keine Angaben.

Tabelle 13: Unterschied der Freizeitmöglichkeiten nach dem Pilotprojekt

Die Freizeitbeschäftigung ist neben der schulischen und beruflichen Bildung eines der zentralen Themen bei der Integration von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Sie können hierbei Kontakte knüpfen, Freundschaften schliessen und Netzwerke aufbauen. Basel bietet den UMA einige Möglichkeiten, seien es die Gruppenaktivitäten und Workshops im WUMA, welche zum einen unterhaltenden Aspekt haben und zum anderen die Selbständigkeit und Sozialkompetenz fördern, oder auch einige externe Angebote. Die externen Angebote sind für Kinder und Jugendliche jeglichen Alters und werden teilweise sogar durch Gönner und Organisationen finanziert. Dies ist für das Wohl des Kindes eine sehr gute Ausgangslage. Solothurn hingegen hat zwar Angebote, jedoch finden sich keine konkreten Angaben darüber, welche Aktivitäten und Möglichkeiten den UMA offen stehen. Seit dem Pilotprojekt ist es auch vorrangig, die UMA in bestehende Vereine anzugliedern und somit bei der Integration zu fördern.

Konkrete Unterschiede bei den Netzwerken zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn vor dem Pilotprojekt sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Geschultes Personal in der Betreuung deckt den institutionellen Rahmen eines Netzwerks vorbildlich ab, denn es kann eine Bezugspersonenarbeit gewährleistet werden, um individuell die Bedürfnisse der UMA zu ermitteln.	Da die Kinder und Jugendlichen in einem gemeinschaftlichen Zentrum untergebracht werden, ist kein geschultes Personal für die Betreuung zuständig. Somit ist der institutionelle Rahmen für ein Netzwerk nicht gegeben.
Das WUMA arbeitet mit einem Hausarzt und bei Bedarf mit dem Ambulatorium für Folteropfer und dem KJPK zusammen.	Das Zentrum arbeitet mit einem Hausarzt zusammen. Durch den Schulpsychologischen Dienst werden Abklärungen durchgeführt, ob eine Notwendigkeit für die Zusammenarbeit mit dem KJPD besteht.
Die Fachmitarbeitenden der Betreuung arbeiten mit den Lehrpersonen und Dolmetschern zusammen, um bei möglichen Schwierigkeiten angemessen unterstützen zu können.	Keine Angaben.
Die Aufgabe der Vertrauensperson und die Beistandschaft werden von ein und derselben Person übernommen.	Die Aufgabe der Vertrauensperson und die Beistandschaft werden nicht zwingend von derselben Person übernommen, was den Netzwerkaufbau schwieriger gestaltet.
Mit Hilfe der WUMA-Mitarbeitenden wird versucht, die Kinder und Jugendlichen in bestehende Vereine zu integrieren um sich so selbst ihr Netzwerk zu erweitern, somit wird auch die zivilgesellschaftliche Ebene abgedeckt.	Keine Angaben.

Tabelle 14: Unterschied der Netzwerke vor dem Pilotprojekt

Konkrete Unterschiede bei den Netzwerken zwischen Kanton Basel-Stadt und Kanton Solothurn nach dem Pilotprojekt sind folgende:

Basel-Stadt	Solothurn
Geschultes Personal in der Betreuung deckt den institutionellen Rahmen eines Netzwerks vorbildlich ab, denn es kann eine Bezugspersonenarbeit gewährleistet werden, um individuell die Bedürfnisse der UMA zu ermitteln.	Ausgebildete Coachs in der Betreuung decken den institutionellen Rahmen eines Netzwerks vorbildlich ab, denn es kann eine Bezugspersonenarbeit gewährleistet werden, um individuell die Bedürfnisse der UMA zu ermitteln.
Das WUMA arbeitet mit einem Hausarzt und bei Bedarf mit dem Ambulatorium für Folteropfer und dem KJPK zusammen.	Die Unterbringung arbeitet mit einem Hausarzt zusammen. Durch den Schulpsychologischen Dienst werden Abklärungen durchgeführt, ob eine Notwendigkeit für die Zusammenarbeit mit dem KJPD besteht.
Die Fachpersonen der Betreuung arbeiten mit den Lehrpersonen und Dolmetschern zusammen, um bei möglichen Schwierigkeiten angemessen unterstützen zu können.	Keine Angaben.
Die Aufgabe der Vertrauensperson und die Beistandschaft werden von ein und derselben Person übernommen.	Die Aufgabe der Vertrauensperson und die Beistandschaft werden nicht zwingend von derselben Person übernommen, was den Netzwerkaufbau schwieriger gestaltet.
Mit Hilfe der WUMA-Mitarbeitenden wird versucht, die Kinder und Jugendlichen in bestehende Vereine zu integrieren um sich so selbst ihr Netzwerk zu erweitern, somit wird auch die zivilgesellschaftliche Ebene abgedeckt.	Mit Hilfe der Coachs wird versucht, die Kinder und Jugendlichen in bestehende Vereine zu integrieren um sich so selbst ihr Netzwerk zu erweitern, somit wird auch die zivilgesellschaftliche Ebene abgedeckt.

Tabelle 15: Unterschied der Netzwerke nach dem Pilotprojekt

Wie wichtig Netzwerke für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind, zeigt der kantonale Vergleich deutlich. Basel ist in diesem Bereich ziemlich vorbildlich und kann gezielt und gelingend auf die Bedürfnisse der UMA reagieren. Die Kooperation zwischen den Jugendlichen, den Fachmitarbeitenden der Betreuung und den externen Institutionen scheint hierbei ausgeschöpft zu werden. Auch zivilgesellschaftlich wird versucht, die Kinder und Jugendlichen zu integrieren und sie gleichzeitig zu befähigen, selbst noch Kontakte und Beziehungen zu knüpfen, um ihr Netzwerk auszubreiten und zu erweitern.

In Solothurn war vor dem Pilotprojekt die Situation betreffend Netzwerke eher dürftig. Die fehlenden Ressourcen und der Mangel an Fachpersonen ermöglichten den UMA nur sehr schwer den Zugang zu den entsprechenden Stellen. Seit dem Pilotprojekt hingegen hat sich die Betreuung durch geschulte Mitarbeitende geändert, was zu einer besseren Kooperation führt. Somit können die Kinder und Jugendlichen profitieren. Einzig die Situation betreffend Vertrauensperson und Beistandschaft bleibt in beiden Modellen dasselbe.

9. Schlussfolgerungen

9.1 Auswertung der Fragestellung

Es gibt etliche Gründe eine Reise in eine unbestimmte Zukunft in ein fremdes Land ohne die Begleitung der Eltern oder einer anderen erwachsenen Person auf sich zu nehmen. Die vielen Kinder und Jugendlichen, welche die Schweiz auf diesem Weg erreichen, werden durch verschiedene Gesetze geschützt und haben einige Hürden zu überwinden. Zu den Grundsätzen des rechtstaatlichen Handelns gehört, dass sowohl der Bund als auch die Kantone bei der Ausarbeitung und Anwendung von Gesetzen das Völkerrecht beachten müssen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Regelungen des schweizerischen Asyl- und Ausländerrechts in Bezug auf unbegleitete minderjährige Asylsuchende dem höher-rangigen Recht wie beispielsweise der Kinderrechtskonvention gerecht werden können. In der vorliegenden Arbeit wurden die Lebensbedingungen und Integrationsmöglichkeiten von UMA besonders in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn in Augenschein genommen, was sich teilweise als schwierig erwies, da der Kanton Basel-Stadt mit seinen Konzepten und Angeboten transparenter wirkte als der Kanton Solothurn.

In einigen Bereichen, die bei den kantonalen Vergleichen in der Arbeit angesprochen wurden, ist es fraglich, ob die einzelnen migrationsrechtlichen Bestimmungen das Wohl des Kindes berücksichtigen, ihrer besonderen Situation genügend Rechnung tragen und sie im Vergleich zu anderen Kindern nicht diskriminiert werden. Viele dieser Regelungen lassen den Behörden einen Ermessensspielraum was man angesichts der grossen kantonalen Unterschiede erkennen kann. Man kann sagen, dass trotz dem stetig steigenden Bewusstsein für die Rechte der Kinder das schweizerische Migrationsrecht ziemlich strikt ist und es dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder zu wenig Beachtung schenkt.

Obwohl in der Schweiz die Kantone über die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entscheiden, müssen dennoch die Vorgaben der internationalen Verträge beachtet werden. Insbesondere die Kinderrechtskonvention ist für Minderjährige in ihrer Lage von grosser Bedeutung, denn das Interesse des Kindes ist in allen Bereichen zu berücksichtigen. Der Kanton Basel-Stadt ist hierbei ein gutes Beispiel für die Wahrung der Rechte der Kinder, sei es bei der Form der Unterbringung, welche spezifisch auf minderjährige ausgelegt ist, die Betreuung durch ausgebildete Fachpersonen und die damit verbundene Kooperation mit anderen Fachstellen, jedoch auch im Bereich der verschiedenen Integrationsmassnahmen. Man kann behaupten, dass der Kanton Basel-Stadt sein Möglichstes tut, der Schutzbedürftigkeit der UMA Rechnung zu tragen, obwohl die Ressourcen

teilweise als ziemlich knapp erscheinen. Im Kanton Solothurn konnten die rechtlichen Anforderungen der KRK vor dem Bestehen des Pilotprojekts nicht erfüllt werden.

Besonders die Artikel

- Art. 3 (Das Interesse des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen)
- Art. 6 (Recht auf Leben und Entwicklung)
- Art. 12 (Das Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, soll diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten äussern können)
- Art. 17 (Zugang zu Informationen, welche die Förderung seines körperlichen und geistigen Wohlergehens zum Ziel haben muss gewährleistet sein)

Die Kinderrechtskonvention wurde nur teilweise erfüllt. Seit der Einführung des Pilotprojekts wurden einige Diskrepanzen hierbei positiv verändert und damit ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld für die UMA ermöglicht. Leider ist dieses den minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden nur für maximal vier Monate zugänglich.

Es wäre wünschenswert, dass der Kanton Basel, als Beispiel für die anderen Schweizer Kantone fungieren könnte, denn so wäre es möglich, von einer gelingenden Integration der Kinder und Jugendlichen zu sprechen.

Das föderalistische System der Schweiz ist im Bereich der Handhabung verschiedener Abmachungen bei UMA inkonsequent, weil für die Jugendlichen eine ungleiche Rechtslage besteht, was dazu führt das UMA je nach Kantonszuweisung gewisse Rechte verwehrt bleiben. Gerade bei einer solch verletzlichen Personengruppe wären einheitliche Lösungen, die dem Kindeswohl am ehesten gerecht werden dringend notwendig.

9.2 Weiterführende Fragen

Die Arbeit warf einige Fragen auf, welche die Thematik noch mehr verdeutlichen könnten

- Welche Anschlussmöglichkeiten stellt Solothurn für unbegleitete minderjährige Asylsuchende bereit, welche nach dem viermonatigen Projekt in die Gemeinden überstellt werden?
- Besteht die Möglichkeit in der Schweiz ein möglichst einheitliches Konzept für UMA durchzusetzen?
- Werden UMA auch nach dem 18. Lebensjahr als junge Erwachsene weiter begleitet?
- Wie sieht eine Rückkehrhilfe bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus?

9.3 Reflexion des eigenen Vorgehens

Die Auseinandersetzung mit dem Asylwesen und der Thematik von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen war mit ungeahnt viel Zeitaufwand verbunden. Dieser hat sich jedoch unseres Erachtens gelohnt, um Lebenslage und Massnahmen der steigenden Zahl der Kinder und Jugendlichen, welche in die Schweiz kommen, zu verstehen. Wir haben nun beispielhaft eine differenzierte Vorstellung davon, wie ein Asylverfahren durchgeführt wird, wie UMA im Asylwesen behandelt werden, welche gesetzlichen Vorgaben gelten und welche internationalen Abkommen in diesen Fällen mit beachtet werden sollten. Dies war auch grundlegende Voraussetzung für das Verfassen der vorliegenden Arbeit. Um auf diesem Informationsstand zu bleiben, müsste man sich weiterhin mit der Thematik befassen, da es laufend Änderungen gibt, die mehr oder weniger grossen Einfluss auf unsere Zielgruppe haben. Natürlich gab es auch Hindernisse, welche es zu überwinden galt, wie beispielsweise die wenigen konkreten Informationen, welche man spezifisch zum Kanton Solothurn beschaffen konnte. Auch die Eingrenzung und Umsetzung der Fragestellung war nicht immer einfach, da viele verschiedene Themen einfließen und die Thematik beeinflussen. Die Unsicherheit betreffend der Zusammenarbeit und zeitlichen Vereinbarung beim Schreiben der Arbeit hat sich relativ schnell gelegt, da wir uns sehr gut miteinander verständigen konnten und auch genug Zeit fanden, um gemeinsam daran zu arbeiten.

10. Verzeichnisse

10.1 Abkürzungsverzeichnis

AsylG Asylgesetz vom 26. Juni 1998

AsylV 1 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999

AuG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

EMRK Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention)

EU Europäische Union

GFK Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

KRK Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention)

UMA Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingsrat der Vereinten Nationen)

10.2 Literaturverzeichnis

Andermatten, Nicole (2009). Minderjährige im schweizerischen und internationalen Migrationsrecht. Veröffentlichte Diplomarbeit. Universität Basel. Basel

Aumann, Theresa (2014). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich – Erfahrungen mit und in einem Patenschaftsprojekt. Veröffentlichte Diplomarbeit. Universität Wien. Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung. Wien.

Bangerter, Annika (2015). So unterschiedlich betreuen Kantone die minderjährigen Flüchtlinge. URL: <http://www.grenchnertagblatt.ch/schweiz/so-unterschiedlich-gehen-die-kantone-mit-jungen-fluechtlingen-um-129535765> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

BPtK-Standpunkt (2015). BPtK-Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen. Berlin.

Breithecker, Renate/Freesemann, Oliver (2009). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Karlsruhe.

Brown, Victoria/Tipping Sarah/Tomaszewski Wojtek (2010). Spotlight on Refugee Integration: Findings from the Survey of New Refugees in the United Kingdom. Research Report 37. (37). o.O.

Bundesamt für Migration (2006). Richtlinien für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren. Bern.

Burri Anja (2015). Vertrieben, allein, minderjährig. URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Vertrieben-allein-minderjaehrig/story/12278575> [Zugriffsdatum: 15. Juni 2016].

Caritas Schweiz (2013). Kinder und Jugendliche in den Zwängen des Asylrechts. Positionierung der Caritas zum Spannungsfeld zwischen Kinderrechten und Schweizer Asylpolitik. Caritas Positionspapier.

Convention on the Rights of the Child (2016). URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Defense for Children – ECPAT Netherlands (2011). Mindeststandards für Vormünder für unbegleitete Minderjährige

DGPPN (2015). Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen unterversorgt. URL: <https://www.dgppn.de/presse/pressemitteilungen/detailansicht/article//psychische-e-11.html> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Dieckhoff, Petra (Hrsg.) (2010). Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden. Springer VS.

Eckhart, Jo (2005). Kinder und Trauma. Was Kinder brauchen, die einen Unfall, einen Todesfall, eine Katastrophe, Trennung, Missbrauch oder Mobbing erlebt haben. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht.

Elmar, Seebold (2011). Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. o.V. Berlin/ New York

Enderlin, Welter/Hildenbrand, Bruno (Hrsg.) (2008). Resilienz- Gedeihen trotz widriger Umstände. Nicht jedes Trauma traumatisiert. Heidelberg. Karl Auer. S.139-155

Espenhorst, Niels (2010): Probleme und Herausforderungen für die Arbeit mit UMF. In: Fachtag unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen. Sachsen. S. 22-32.

Freud, Anna/Burlingham, Doherty (1979). Heimatlose Kinder. Zur Anwendung psychoanalytischen Wissens auf die Kindererziehung. Frankfurt. o.V.

Friedli, Esther (2014). Der Zugang zu Bildung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz. Ein Vergleich zwischen den Kantonen Zürich und Aargau. Veröffentlichte Diplomarbeit. Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät. Universität Luzern. Masterstudiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik. Zürich.

Gaudreau, Julie (2014). Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme im Bereich Kinder- und Jugendpolitik. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. o.O.

Geiser, Alexandra (2013). Afghanistan: Bacha Bazi. Auskunft der SFH-Länderanalyse. Schweizerische Flüchtlingshilfe. Bern.

Gittrich, Thomas (1999): Pflegefamilien. In: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum

Heckmann, Friedrich (2015). Integration von Migranten: Einwanderung und neue Nationenbildung. Bamberg: Springer VS

Illes, Ruedi/Schrepfer, Nina/Schertenleib, Jürg (2009). Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. o.O. Haupt Verlag

Klein, Friederike (2015). Schnelle Asylverfahren dienen auch der Gesundheitsprävention. o.O.: Springer Medizin.

Klingelhöfer, Susanne/Rieker, Peter (2013). Junge Flüchtlinge in Deutschland
Expertise zu vorliegenden Informationen, zum Forschungsstand und zu Forschungsbedarf. Deutsches Jugendinstitut e.V. Halle.

Krummenacher, Jörg /Gerny, Daniel /Aschwanden, Erich (2015). Betreuung minderjähriger Asylsuchender. Allein, jung, traumatisiert. URL: <http://www.nzz.ch/schweiz/allein-jung-traumatisiert-1.18649459> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Kurt, Stefanie/Panicara, Eliane/Strickler, Vera (2014). Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz. Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Bern.

Medienservicestelle (2013). Flüchtlinge und ihre psychische Befindlichkeit. URL: http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/02/06/fluchtlinge-und-ihre-psychische-befindlichkeit/ [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Jugend. Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

OECD (2016). Erfolgreiche Integration. Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige. OECD Publishing. Paris.

Prausel, Bernd (2015). Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht. URL: <http://www.bpb.de/apuz/208007/unbegleitete-minderjaehrige-auf-der-flucht?p=all> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Raue, Lynn (2013). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der stationären Jugendhilfe. Eine multiperspektivische Sichtweise der aktuellen Situation. Aachen: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen.

Schneider, Peter (2016). Befürworter neuer Asylverfahren werfen SVP Blockade vor. URL: <http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/befuerworter-neuer-asylverfahren-werfen-svp-blockade-vor-130195898> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Schrang, Heiko (2015). Flucht und Flüchtlinge: so manipulieren die Medien. URL: <http://www.mmnews.de/index.php/politik/54485-flucht-medien> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (2016). Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute. Genf.

Spescha, Marc (1999). Handbuch zum Ausländerrecht. Bern. Haupt Verlag

Staatssekretariat für Migration. Handbuch Asyl und Rückkehr. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/d/hb-d1-d.pdf> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Staatssekretariat für Migration (2008). Das Asylverfahren. URL: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/asylverfahren/1_asylverfahren-d.pdf [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Staatssekretariat für Migration (2016). Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz (UMA) Statistiken / Vergleichstabelle. URL: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistiken_uma/uma-2015-d.pdf [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Stäubli, Gabriel (2014). Menschenhandel und Flüchtlingsrecht, insbesondere Asylgesetz: Wie fördert das Flüchtlingsrecht den Menschenhandel und welche Gegenmassnahmen sieht es vor? Veröffentlichte Diplomarbeit. Juristische Fakultät, Universität Basel. Jurastudium. Basel.

Stauf, Eva (2012): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven in Reinland-Pfalz. Mainz.

Sozialhilfe Basel. Beschäftigungsmöglichkeiten für WUMA Bewohner. Basel

Suhsmann, Valerie (2012). Minderjährige Flüchtlinge in einer Wohngemeinschaft – Träume und Hoffnungen. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Universität Wien. Diplomstudium Soziologie. Wien.

Smith, Terry (2005). Die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Immigranten fördern. Eine Frage der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls. Berlin.: o.V.

UNHCR (2007). UNHCR-Empfehlungen zur Integration von Flüchtlingen in der EU. o.O.

UNHCR (2013). UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan. O.o.

Volksschulamt Solothurn (2015). Informationen zur Situation von Asylsuchenden im Kanton Solothurn. Solothurn.

Von Balluseck, Hilde (2003). Minderjährige Flüchtlinge - Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme . Opladen.: Leske + Budrich

Wirtgen, Waltraut (2009). Traumatisierte Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkant. In: Ärzteblatt. 106. Jg. (49).

Weiss, Claudia (2015). Wie Flüchtlinge lernen, mit ihrem Trauma umzugehen. URL: <http://www.aargauerzeitung.ch/leben/leben/wie-fluechtlinge-lernen-mit-ihrem-trauma-umzugehen-129950734> [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Wintsch, Sandra (2008). Flüchtlingskinder und Bildung - Rechtliche Aspekte . Zürich. o.V.

WUMA Basel (2015). Information über die pädagogische Arbeit im WUMA. Basel.

WUMA Basel (2014). Liste externer Freizeitangebote. Basel.

Zöllner, Tanja/Calhoun, Lawrence/Tedeschi Richard (2006). Trauma und persönliches Wachstum . o.O. o.V..

10.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung Asylgesuche (in Burri 2015)	- 13 -
Abbildung 2: Altersstruktur 2015 (in Burri 2015)	- 13 -
Abbildung 3: Geschlecht 2015 (in Burri 2015)	- 14 -
Abbildung 4: Das Asylverfahren (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 21).....	- 16 -
Abbildung 5: Die Betreuung (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 37).....	- 24 -
Abbildung 6: Entwicklungsaufgaben nach Tücke.....	- 29 -
Abbildung 7: Kantonales Netzwerk (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 39).....	- 46 -
Abbildung 8: Pflegefamilien (in: https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/familie-generationen/pflegefamilien-fuer-uma)	- 70 -

10.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswirkungen von langen Asylverfahren (in Klein 2015: 53).....	- 36 -
Tabelle 2: Umsetzung der Kinderrechtskonventionen (in Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes 2016: 16f)	- 52 -
Tabelle 3: Liste externer Freizeitangebote (in WUMA Basel 2014: o.S.).....	- 66 -
Tabelle 4: Unterschiede der Vertrauensperson	- 73 -
Tabelle 5: Unterschiede der Unterbringungen vor dem Pilotprojekt	- 74 -
Tabelle 6: Unterschiede der Unterbringungen nach dem Pilotprojekt	- 75 -
Tabelle 7: Unterschiede der Pflegefamilien	- 76 -
Tabelle 8: Unterschiede bei physischen und psychischen Krankheiten	- 77 -
Tabelle 9: Unterschied der Betreuung vor dem Pilotprojekt	- 78 -
Tabelle 10: Unterschied der Betreuung nach dem Pilotprojekt	- 79 -
Tabelle 11: Unterschied der Schule und Bildung	- 80 -
Tabelle 12: Unterschied der Freizeitmöglichkeiten vor dem Pilotprojekt	- 81 -
Tabelle 13: Unterschied der Freizeitmöglichkeiten nach dem Pilotprojekt	- 82 -
Tabelle 14: Unterschied der Netzwerke vor dem Pilotprojekt.....	- 83 -
Tabelle 15: Unterschied der Netzwerke nach dem Pilotprojekt.....	- 84 -